



Hessischer Landtag

Vi. Wahlperiode

Drucksache Nr. 99

(Ausgegeben am 7. März 1967)

Nr. 99

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. März 1967 die nachstehende, durch Kabinettsbeschuß vom 7. Februar 1967 gebilligte Vorlage dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Vorlage

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 10. September 1965 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1964 — Drucks. Abt. I Nr. 1485 — übermittelt die Landesregierung hiermit gemäß Art. 144 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung (GVBl. 1949 S. 91) und § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung

die Bemerkungen des Rechnungshofs des Landes Hessen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 nebst Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

und beantragt

1. die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 144 der Hessischen Verfassung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1964 einen Vorbehalt gemacht hat,
2. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Tz. 9) im Betrage von 32 271,06 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 143 Abs. 2 der Hessischen Verfassung nachträglich zu genehmigen,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung nimmt zu den Bemerkungen (Tz. 5 und Tz. 7) gemäß Art. 144 der Hessischen Verfassung im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Tz. 5:

Der Versuch einer Sanierung der in Betracht kommenden gemeinnützigen Gesellschaft ist im Herbst 1963 dadurch begonnen worden, daß das Land in gewissem Umfang Schulden der notleidenden Gesellschaft abdeckte. Es war aber schon damals offenbar, daß der Sanierungsvorgang sich in das Jahr 1964 erstrecken werde und weitere Beträge erforderlich würden. Aus diesem Grunde ist der zunächst benötigte Betrag von 530 000 DM zu Lasten der Vorschüsse der Allgemeinen Finanzverwaltung gezahlt worden. Dieser Vorschuß ist im Jahre 1964 zusammen mit den weiteren Leistungen des Landes zugunsten der in Betracht kommenden gemeinnützigen Gesellschaft in einer einheitlichen Buchung bei Kap. 1704—700 ausgebucht worden.

Zu Tz. 7:

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts hat den Standpunkt des Rechnungshofs des Landes Hessen anerkannt.

Mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts steht nach Auskunft des Justizministeriums eine Regelung bevor.

Im übrigen soll durch die Landesregierung in Kürze eine Neuregelung über die Benutzung von Dienstkraftwagen für außerdienstliche Zwecke ergehen. Dabei soll dafür gesorgt werden, daß eine angemessene Bezahlung erfolgt.

Die Landesregierung behält sich vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofs näher einzugehen.

Wiesbaden, den 6. März 1967

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Osswald

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 635 51, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

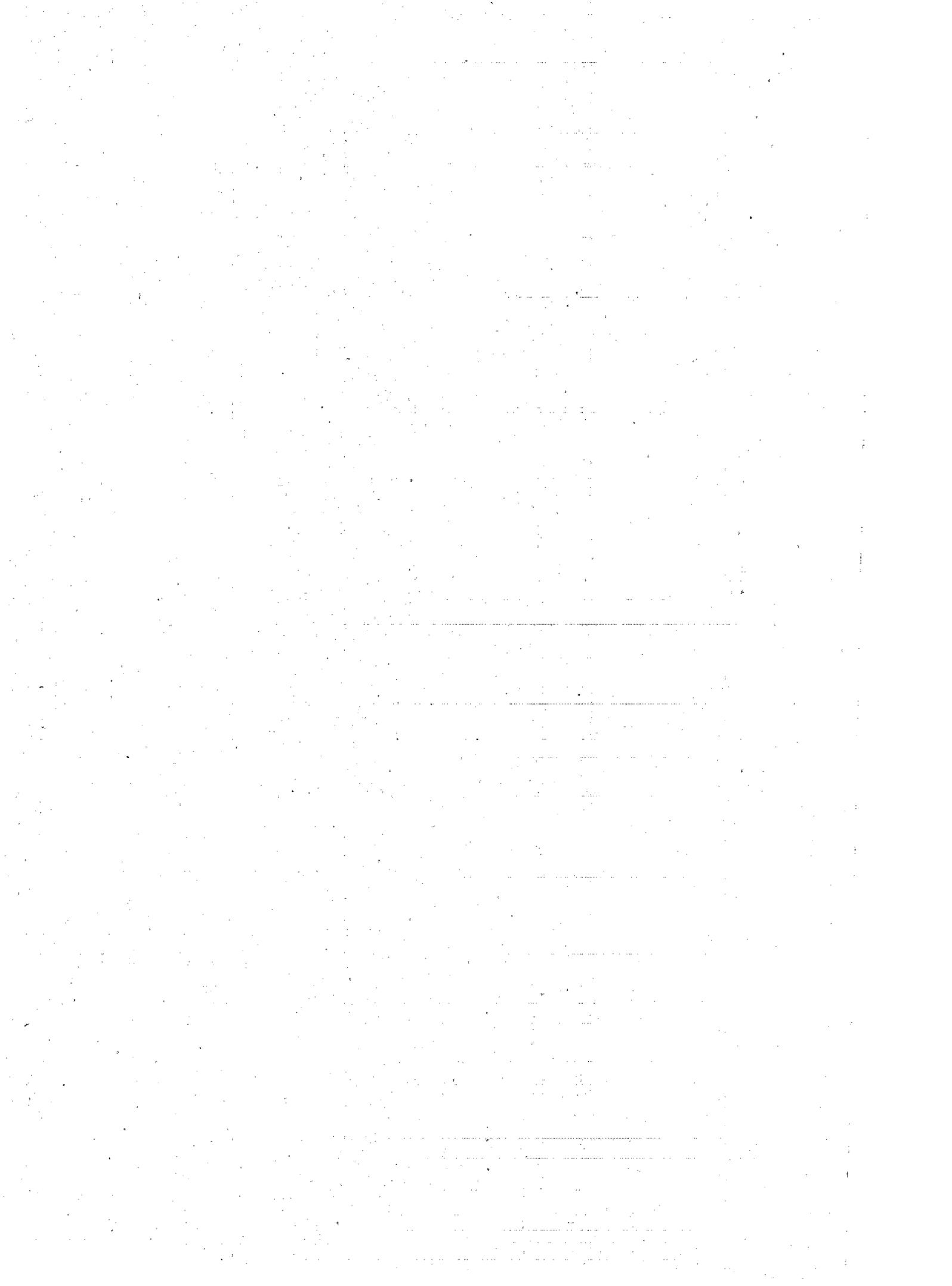
Bemerkungen

und

Denkschrift

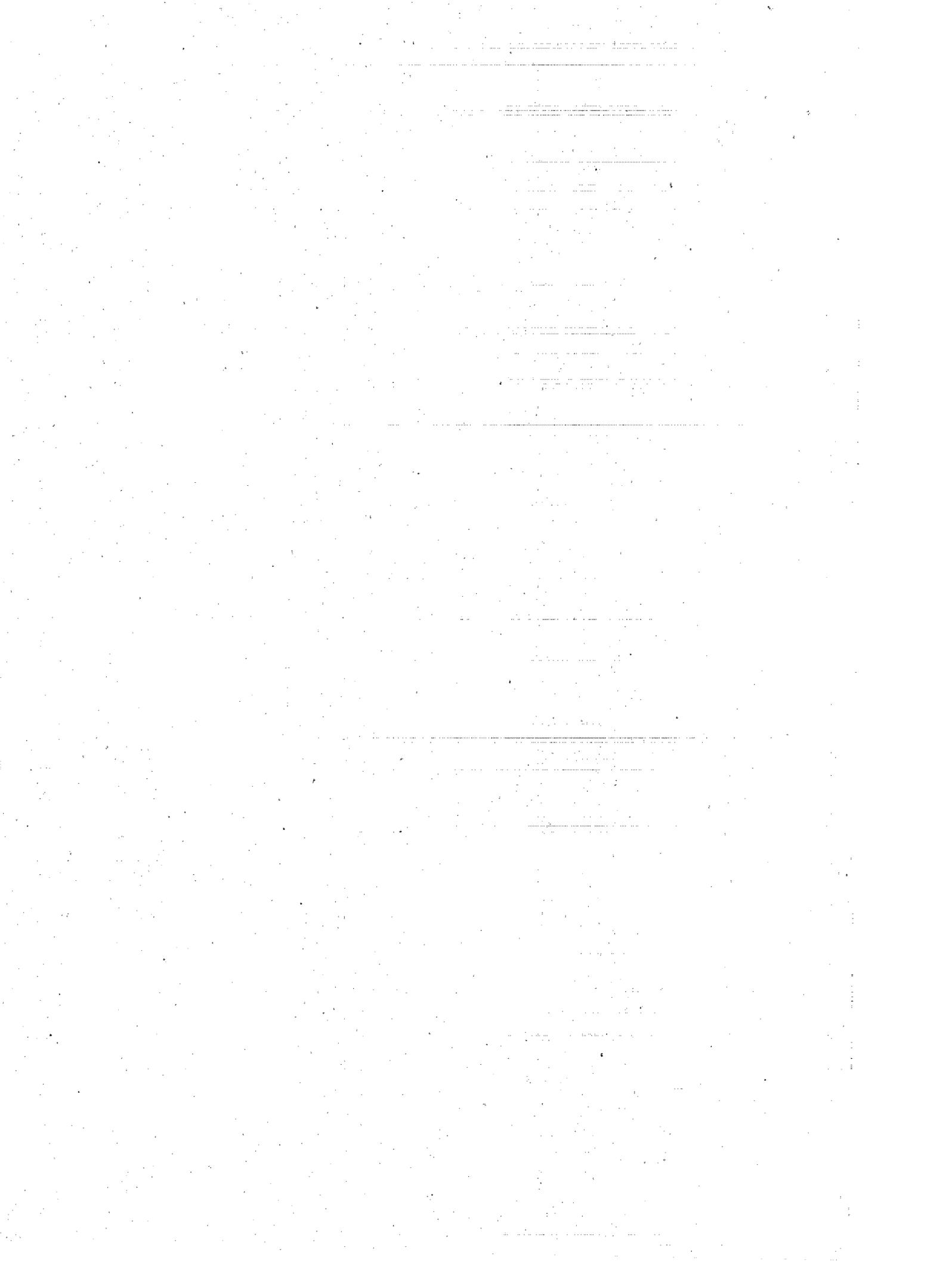
zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1964**



ABKÜRZUNGEN

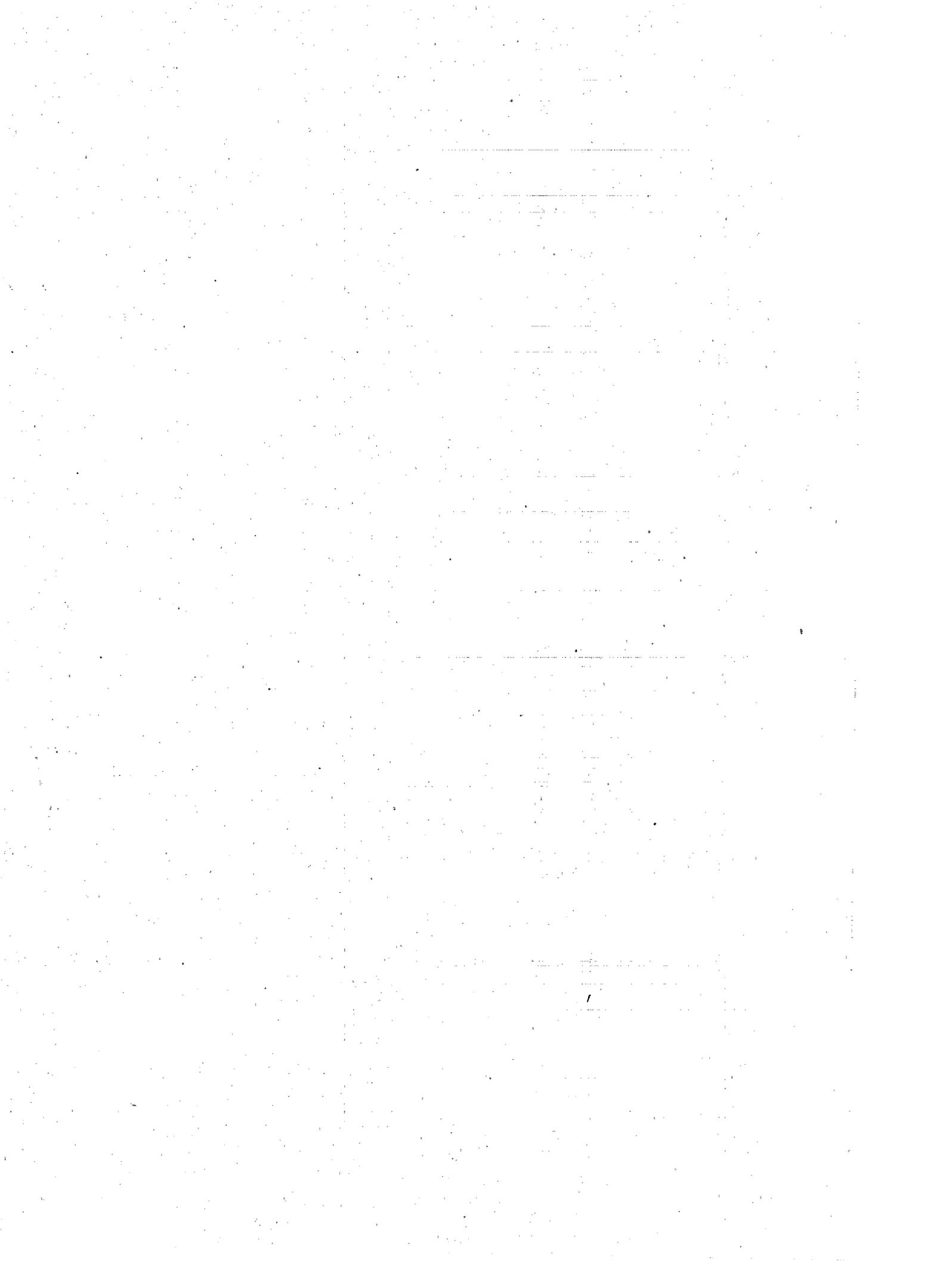
Haushaltsplan 196..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 196..
Haushaltsrechnung 196..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Kap. 06 03 (als Beispiel)	Einzelplan 06 Kapitel 03
Bemerkungen 196..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Denkschrift 196..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
RHO	Reichshaushaltsordnung (in der für das Land Hessen gültigen Fassung)
Rj.	Rechnungsjahr
Gj.	Geschäftsjahr



Bemerkungen

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1964**



INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	11
2	A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1963 ..	13
3	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1964	13
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1964	13
4	I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)	13
5 bis 8	II. Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)	13
9	III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)	16
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)	16
10 bis 12	Vorbehalte, die für das Rj. 1964 neu aufgestellt werden	16
13 bis 15	Früher aufgestellte Vorbehalte	16
Anlage 1	zu Tz. 1	18
Anlage 2	zu Tz. 1	19
Anlage 3	zu Tz. 9	20

EINLEITUNG

1 Ende Mai 1966 hat der Rechnungshof die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1964 beendet. Die auf Grund der Prüfungsergebnisse aufzustellenden Bemerkungen und die Vorbehalte nach § 107 Abs. 1 und 3 bis 5 RHO legt er hiermit gemäß Art. 144 Hessische Verfassung (HV) und § 108 Abs. 1 und 2 RHO vor. Erklärungen des Präsidenten des Rechnungshofs darüber, daß er die ihm durch Vermerke im Haushaltsplan übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen für das Rj. 1964 vorgenommen hat, sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten:

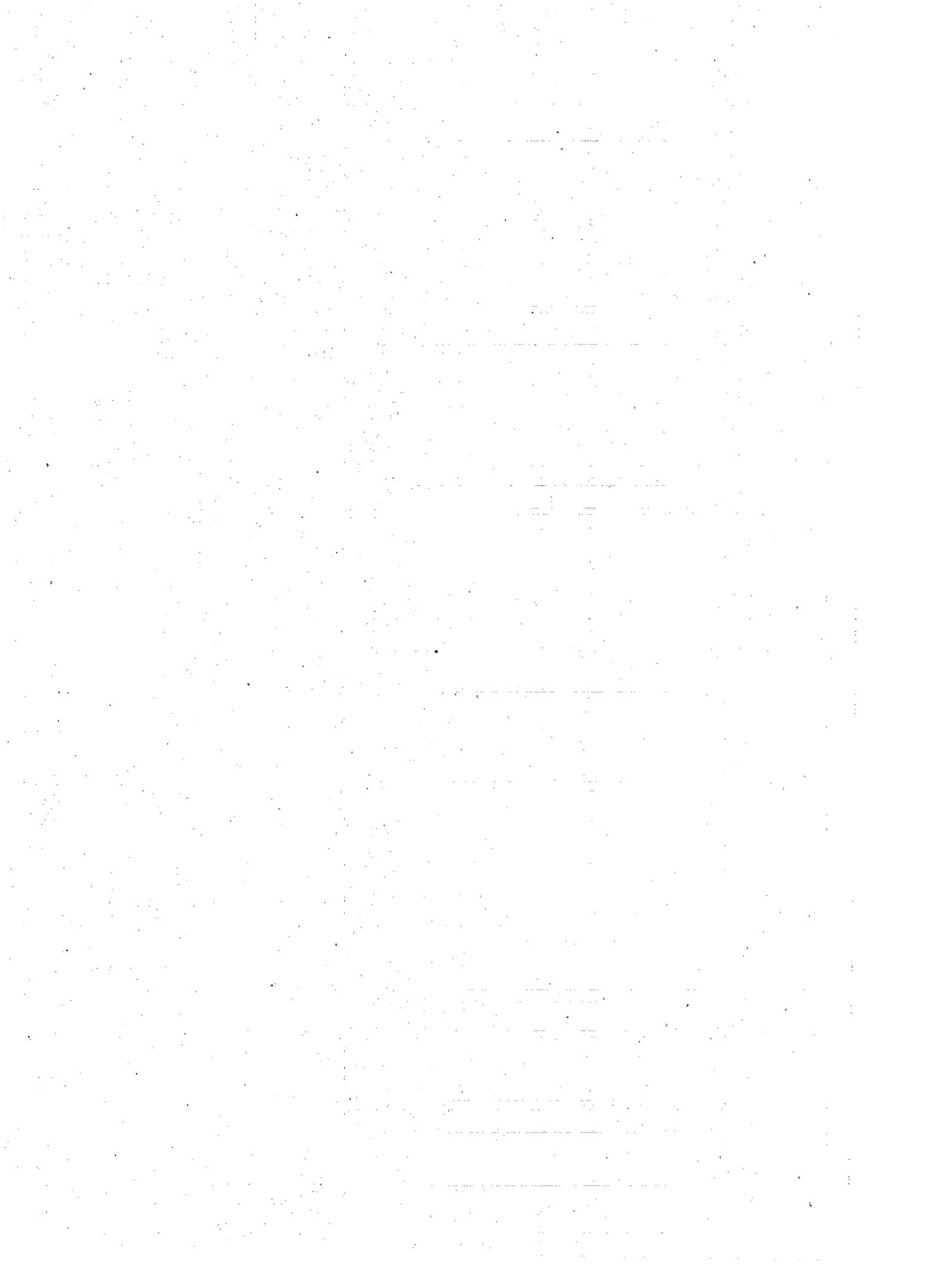
Kap. 02 01 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens“

Kap. 03 03 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

Ein Bericht für das Gj. 1964 über die Prüfung von wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 107 Abs. 2 RHO wurde letztmalig mit den Bemerkungen 1963 erstattet und soll bisheriger Übung entsprechend später für zwei oder drei Geschäftsjahre zusammengefaßt werden.

Der Rechnungshof fügt gemäß § 107 Abs. 6 RHO seinen Bemerkungen eine Denkschrift über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1964 bei.

Er hat auf Grund der ihm erteilten Ermächtigungen (§§ 93 und 94 RHO) die Prüfung von Rechnungen den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen) teilweise überlassen oder die Prüfung nach seinem Ermessen beschränkt.



A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNG 1963

2 Durch Beschluß des Hessischen Landtags vom 15. Dez. 1965 — (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 48 S. 2187) wurde der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1963 Entlastung erteilt mit

Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beiträge, zu denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1963 einen Vorbehalt gemacht hat.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1964

3 Durch das Haushaltsgesetz 1964 vom 16. Dez. 1963 hat der Landtag den Haushaltsplan 1964 festgestellt.

10. Sept. 1965 von der Landesregierung (Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 1485) vorgelegt und gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet wurde, schließt wie folgt ab:

Die Haushaltsrechnung 1964, die dem Landtag am

im o r d e n t l i c h e n Haushalt

Summe der Einnahmen

DM
4 150 593 620,13

Summe der Ausgaben

4 150 593 620,13

ergibt Ausgleich

die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1964 betragen

—
275 511 727,40

ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von

275 511 727,40

im a u ß e r o r d e n t l i c h e n Haushalt

Summe der Einnahmen

313 501 000,—

Summe der Ausgaben

299 877 924,84

mithin Überschuß

13 623 075,16

die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1964 betragen

81 233 075,16

ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von

67 610 000,—

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1964

I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

4 Die in der Haushaltsrechnung 1964 nachgewiesenen Beträge stimmen mit denjenigen in den Kassenrechnungen überein, die durch den Rechnungshof oder die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung bestimmungsgemäß geprüft worden sind.

Bei der Rechnungsprüfung wurden bis auf nachstehenden Fall keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1964 ausgewiesen sind, ohne ordnungsmäßig belegt zu sein:

Die bereits vorgeprüften Rechnungsunterlagen (eine Mappe Titelkarten, vier Mappen Einnahmebelege) zu Kap. 09 21 — 10 der Staatskasse Frankfurt a. M. über die Einnahmen an Fischereiabgaben bei den Landratsämtern Main-Taunus, Offenbach a. M., Obertaunus und Usingen für das Rj. 1964 sind auf dem Postweg von Wiesbaden nach Frankfurt a. M. abhanden gekommen. Der Rechnungshof hat sich damit begnügt, die richtige Übernahme der in der Rechnungsnachweisung aufgeführten Beträge in die Zentralrechnung festzustellen.

Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des

Rechnungshofs für das Rj. 1964 gemäß § 88 Abs. 4 RHO geprüft. Sie ist am 25. Okt. 1965 (Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 1532) dem Landtag mit der Bitte um Prüfung und Entlastung vorgelegt worden. Der Haushaltsausschuß hat die Rechnung geprüft. Die Entlastung zu dieser Rechnung ist durch Beschluß des Landtags vom 16. Febr. 1966 ausgesprochen worden (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 49 S. 2248).

II. Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

5 Rj. 1963

Epl. 17 — Allgemeine Finanzverwaltung — Vorschüsse

Auf Grund des Vorbehalts (Tz. 9) zur Landeshaushaltsrechnung 1963 wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Die Landesregierung hat sich im Rj. 1963 entschlossen, den Konkurs einer gemeinnützigen Gesellschaft

dadurch abzuwenden, daß das Land in deren Verpflichtungen eintrat. Die dafür zunächst benötigten 530 000 DM wurden zu Lasten der „Vorschüsse Allgemeine Finanzverwaltung“ gezahlt. Haushaltsmittel standen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

Der Betrag wurde erst im folgenden Rechnungsjahr bei Kap. 17 04 — 700 haushaltsmäßig gebucht. Die Vorschußfinanzierung der Maßnahme stellt einen Verstoß gegen die §§ 27 Satz 2 und 33 RHO dar. Danach hätten die im Rj. 1963 vorschußweise gezahlten Mittel außerplanmäßig bewilligt und durch den Landtag gemäß Art. 143 Abs. 2 HV nachträglich genehmigt werden müssen.

6 Rj. 1963

**Epl. 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —
Kap. 01 Titel 713**

Auf Grund des allgemeinen Vorbehalts (Tz. 8 b) zur Landeshaushaltsrechnung 1963 wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Beim Umbau von zwei ehemaligen Forstamtsgebäuden zu einer Landespolizeistation wurden die Erd-, Maurer-, Putz-, Fliesen-, Estrich und Betonarbeiten im engeren Wettbewerb ausgeschrieben. Der mindestfordernde Bieter erhielt auf sein Angebot, abschließend mit 52 864,10 DM, den Zuschlag.

Während der Ausführung wurde vom Auftragnehmer für zusätzliche Arbeiten ein Nachtragsangebot in Höhe von 17 648,77 DM abgegeben. Die Gesamtauftragssumme beträgt somit 70 512,87 DM.

Bis zur Abrechnung der Bauarbeiten erhöhte sich die ursprüngliche Auftragssumme auf 93 061,33 DM, mithin um rd. 80 v. H. des ursprünglichen Auftrages, ohne daß zu dieser freihändigen Vergabe die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden war.

Während der Bauausführung erhielt der Auftragnehmer Abschlagszahlungen in Höhe von zusammen 99 200 DM. Der überzahlte Betrag von 6 138,67 DM wurde vom Auftragnehmer erstattet.

Bei der endgültigen Abrechnung der Baumaßnahme wurde durch das Amt eine weitere Überzahlung von 1 093,81 DM und bei der Vorprüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt noch eine Überzahlung von rd. 1 100 DM festgestellt, die ebenfalls erstattet wurden.

Die Baudienststelle hat

bei der Erteilung des Nachtragsauftrages die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht eingeholt, die weitere Auftragsausweitung um rd. 22 500 DM (ca. 20 v. H.) ohne vertragliche Vereinbarung zugelassen,

ein neues Preisangebot für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes nicht verlangt,

die Prüfung der Zwischenrechnungen und die Führung der Haushaltsüberwachungslisten nicht mit entsprechender Sorgfalt vorgenommen.

Auf die Erinnerungen des Rechnungshofs hin hat die Baudienststelle auf die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umbauarbeiten hingewiesen, die eine exakte Erfassung der Massen nicht zugelassen habe. Die Überzahlung begründete sie mit der mangelhaften und unübersichtlichen Massenberechnung des Unternehmers.

Der Rechnungshof kann diese Begründungen nicht als ausreichend anerkennen. Er verkennt nicht, daß Änderungen oder Erweiterungen während der Ausführung von Umbauarbeiten nicht immer vermeidbar sind. In diesem Falle wurden jedoch Mängel bei der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung festgestellt, die vermeidbar waren. Es ist anzunehmen, daß bei einer genaueren Massenermittlung vor der Ausschreibung günstigere Einheitspreise erzielt worden wären.

Es liegen Verstöße gegen § 45 RHO, § 85 Rechnungslegungsordnung vom 3. Juli 1929 (RRO), § 2 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) DIN 1961 und Ziffer 296 der Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter vor.

7 Rj. 1964

Epl. 05 — Haushalt des Ministers der Justiz

**Epl. 08 — Haushalt des Ministers für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

Benutzung von Dienstkraftwagen für private Zwecke Nach Abschnitt VI I (4) der von der Landesregierung beschlossenen Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. Nov. 1955 dürfen Dienstkraftfahrzeuge für private Zwecke der Bediensteten nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Notständen, bei plötzlichen Erkrankungen oder in Unglücksfällen benutzt werden; eine Vergütung wird in diesen Fällen nicht erhoben. Lediglich einem eng begrenzten Personenkreis (insbesondere Kabinettsmitgliedern) ist eine weitergehende Benutzung zugestanden. Der Rechnungshof stellte wiederholt fest, daß entgegen diesen eindeutigen Bestimmungen einzelne Bedienstete, vor allem Behördenleiter, Dienstkraftfahrzeuge laufend für private Zwecke, nämlich für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung — auch wenn diese außerhalb des Dienstortes liegt — und Dienststelle benutzen. Gegenstand von Prüfungsbeanstandungen waren insbesondere die täglichen Fahrten von zwei Bediensteten in leitender Stellung, die ihren Wohnsitz außerhalb des Dienstortes haben und sich regelmäßig vom Wohnort zur Dienststätte und zurück mit Dienstkraftwagen befördern lassen. Beide Wohnorte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

In dem einen Falle wurde vorgebracht, der Bedienstete habe durch Errichtung eines Eigenheims außerhalb des Dienstortes ein früher von ihm bewohntes Dienstwohngebäude freigemacht. Dafür sei ihm von dem zuständigen Minister die Benutzung des Dienstkraftwagens für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienstgebäude zur Vermeidung zusätzlicher Beschwerlichkeiten gestattet worden, die ihm bei einem Verbleiben in dem Dienstwohngebäude erspart geblieben wären und mit

Rücksicht auf sein fortgeschrittenes Alter nicht zumutbar seien. In dem anderen Falle wurde die Inanspruchnahme des Dienstkraftwagens damit begründet, daß sich am Dienort keine Wohnung habe finden lassen, die den Ansprüchen des Bediensteten in bezug auf Größe und Mietzins genügt hätte. Zudem sei es mit Rücksicht auf seine zahlreichen Nebenämter aus zeitlichen Gründen nicht vertretbar, wenn er auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen wäre. Auf Vorstellungen des Rechnungshofs hin hat der Finanzminister um die Jahreswende 1965/66 den zuständigen Fachministern gegenüber die Auffassung vertreten, daß diese aus besonderen Gründen die Dienstwagenbenutzung für private Zwecke gestatten könnten, sofern gemäß §§ 41 und 127 RHO für die Nutzung ein angemessenes Entgelt gezahlt werde. Als Entschädigungssatz halte er einen Pauschbetrag von 0,26 DM je gefahrenen km für angemessen.

Der Rechnungshof äußerte hierzu, eine solche Regelung könne nur einheitlich für alle Geschäftsbereiche getroffen werden und müsse dementsprechend bekanntgegeben werden. Er gehe hierbei von der Annahme aus, daß das Kabinett dieser Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen zugestimmt habe. Im übrigen wies er darauf hin, daß bei dem Pauschbetrag von 0,26 DM je km der Kraftfahrerlohn nicht berücksichtigt sein könne.

In seiner Antwort führte der Finanzminister aus, die Kraftfahrzeugbestimmungen seien weder ergänzt noch geändert worden. Die beiden angesprochenen Fälle seien besonders gelagert und ließen sich durch allgemeine Richtlinien nicht regeln. Tatbestände dieser Art bedürften nicht der Aufnahme in Richtlinien, weil der Gesetzgeber in §§ 41 und 127 RHO sowie in § 23 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) zugelassen habe, daß Staatseigentum von den in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehenden Personen auch für private Zwecke, jedoch gegen angemessenes Entgelt, genutzt werden darf. Er habe keine rechtliche Handhabe, über den Einsatz von Dienstkraftwagen fremder Geschäftsbereiche in Einzelfällen zu befinden. Der zuständige Minister habe vielmehr in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob einzelnen Bediensteten in leitender Stellung nach ihren persönlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, auf andere Weise als mit Dienstkraftwagen von ihren außerhalb des Dienstsitzes gelegenen Wohnungen zu ihren Behörden zu gelangen. Schließlich bestätigte der Finanzminister die Auffassung des Rechnungshofs, daß in dem Pauschbetrag von 0,26 DM je km der Lohn des Kraftfahrers nicht enthalten sei.

Der Standpunkt des Finanzministers ist mit den von der Landesregierung beschlossenen Kraftfahrzeugbestimmungen nicht zu vereinbaren. Wie bereits dargelegt, ist die private Benutzung von Dienstwagen durch Bedienstete nur ausnahmsweise bei Notfällen gestattet. Hiervon ausgenommen ist allein der eingangs erwähnte Personenkreis, dem die beiden Bediensteten nicht zugehören.

Die durch den Justizminister ausgesprochene Gestattung der unentgeltlichen, regelmäßigen Inan-

spruchnahme eines Dienstkraftwagens für private Zwecke in dem einen Fall und die laufende private, ebenfalls unentgeltliche Benutzung eines Dienstkraftwagens durch den Bediensteten in dem anderen Fall verstoßen nicht nur gegen die Kraftfahrzeugbestimmungen, sondern auch gegen §§ 41 und 127 RHO sowie § 23 HBesG.

8 Rj. 1964

Epl. 09 — Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Kap. 15 — Landeskulturverwaltung

Zwischen dem Land Hessen und der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M., ist ein Vertrag abgeschlossen worden, durch den die Nassauische Siedlungsgesellschaft der Außenstelle Frankfurt a. M. des Kulturamts Wiesbaden für die Durchführung von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren das erforderliche Personal zur Verfügung stellt. Sie stellt ferner die hierfür erforderlichen Büroräume mit Ausstattung bereit und übernimmt die Kosten für den Bürobedarf, die Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Telefongebühren. Außerdem sind von ihr die Reisekosten der Beamten und Angestellten der Außenstelle des Kulturamts Wiesbaden zu tragen.

Die Nassauische Siedlungsgesellschaft erhält für diese Leistungen für die im Jahre 1963 eingeleiteten Zusammenlegungsverfahren 183 DM und für die im Jahre 1964 eingeleiteten Zusammenlegungsverfahren 185 DM je ha Zusammenlegungsfläche, wobei die in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Waldflächen nur zu 20 v. H. berücksichtigt werden. Die Vergütung ist wie folgt zu zahlen:

- 50 v. H. bei Einleitung des Verfahrens,
- 30 v. H. nach Vorlage des Planes zur Prüfung,
- 20 v. H. nach Beantragung der Grundbuch- und Katasterberichtigung.

Bei diesem Abrechnungsverfahren bleibt für weitere Kostenvorschüsse kein Raum. Trotzdem hat das Landeskulturamt über die fälligen Beträge hinaus am 23. Dez. 1963 (letzter Zahltag des Rechnungsjahres) folgende Zahlungen geleistet:

aus Kap. 09 15 — 300 =	177 778,21 DM
aus Kap. 09 15 — 601 =	126 649,45 DM
insgesamt:	<u>304 427,66 DM.</u>

Von diesem Betrag wurden 136 197 DM am 7. Aug. 1964 und der Restbetrag erst am 3. Dez. 1964 verrechnet. Die Siedlungsgesellschaft hat danach fast ein Jahr über ihr noch nicht zustehende Mittel verfügen können. Das Landeskulturamt hat eingeräumt, daß es die Vorschußzahlungen nur geleistet hat, um die Mittel nicht zum Ende des Rechnungsjahres verfallen zu lassen. Außerdem habe bei der Anweisung der Vorschußbeträge nicht übersehen werden können, daß die Abrechnung eine so lange Zeit in Anspruch nehmen werde.

Es liegt ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1 RHO vor. Die Frage der Verzinsung der zu früh ausgezahlten Beträge wird noch weiter verfolgt.

III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

- 9 In zahlreichen Fällen sind Beträge wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht worden. In Anlage 3 sind nur solche Beträge aufgeführt, bei denen nach Ansicht des Rechnungshofs eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden bzw. verursacht worden ist oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Die übrigen, in der Anlage nicht aufgeführten Fälle

sind wegen ihrer großen Zahl dem Finanzministerium mit dem Anfügen mitgeteilt worden, daß den Ursachen nachgegangen und nach Möglichkeit auf eine Eindämmung hingewirkt werden sollte. Nach der Übersicht (Spalten 6 und 7) werden vom Landtag 32 271,06 DM nachträglich als überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen sein. Bedenken hiergegen bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs nicht.

Der in Spalte 8 der gleichen Übersicht nachgewiesene Betrag von insgesamt 13 594,11 DM ist als überplanmäßige Ausgabe behandelt worden, obwohl es dessen nicht bedurft hätte.

D. VORBEHALTE (§ 107 ABS. 4 RHO)

Vorbehalte, die für das Rj. 1964 neu aufgestellt werden

- 10 Vorbehalte können nach § 107 Abs. 4 RHO aufgestellt werden, wenn der Rechnungshof über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung noch nicht treffen konnte. Sie bewirken, daß sich die vom Landtag der Landesregierung erteilte verfassungsrechtliche Entlastung für die Haushaltsführung in einem Rechnungsjahr nicht auf die in den Vorbehalten erfaßten Angelegenheiten und Beträge erstreckt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

Der Rechnungshof stellt für das Rj. 1964 auf:

- 11 die folgenden allgemeinen Vorbehalte hinsichtlich

- der Personalausgaben im Rj. 1964, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat,
- der Ausgaben im Rj. 1964, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist,
- der Haushaltsmittel, die im Sinne von § 64 a RHO während des Rj. 1964 Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind und deren bestimmungsgemäße Verwendung der Rechnungshof noch nicht abschließend prüfen konnte;

- 12 die folgenden Einzelvorbehalte:

Kultusminister

- a) Kap. 04 05 Titel 203

Philipps-Universität in Marburg

Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

- b) Kap. 08 01 Titel 208 und 850

Ministerium / Betrieb von Dienstfahrzeugen / Anschaffung von landeseigenen Fahrzeugen

Minister für Landwirtschaft und Forsten

- c) Kap. 09 15 Titel 300 und 601

Landeskulturverwaltung — Außenstelle des Kulturamts Wiesbaden in Frankfurt a. M. / Förderung der Flurbereinigung

- d) Kap. 09 51, alle Titel, außer den Titeln 101 bis 150

Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter / Einnahmen und Ausgaben der Forstämter

im Regierungsbezirk Darmstadt:

Groß-Bieberau, Jugenheim, Ober-Ramstadt, Mörfelden, Alsfeld, Grebenau und Bensheim;

im Regierungsbezirk Kassel:

Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen, Gahrenberg und Vöhl;

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Wetzlar, Wörsdorf, Grebendorf, Hahn/Ts., Gladenbach und Rüdesheim

- e) Kap. 09 53 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 108

Landesforstschule in Schotten

Allgemeine Finanzverwaltung

- f) Kap. 17 06 Titel 365

Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens / Beitrag des Landes zur Gewährung von Wohnungsbauprämien

Früher aufgestellte Vorbehalte

- 13 Die Prüfungsverfahren, derentwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1963 aufgeführten Vorbehalte veranlaßt waren, konnten vom Rechnungshof inzwischen noch nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben daher aufrechterhalten, nämlich

die folgenden allgemeinen Vorbehalte hinsichtlich der Rje 1961 bis 1963

- a) der Personalausgaben, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat,
- b) der Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist,
- c) der Haushaltsmittel, die Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO),

14 die folgenden Einzelvorbehalte:

Minister für Landwirtschaft und Forsten
Rj. 1963 Kap. 09 51 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 150

Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter / Einnahmen und Ausgaben der Forstämter Alsfeld, Lengfeld, Ober-Ramstadt, Seligenstadt und Naumburg.

15 Die anderen in den Bemerkungen 1963 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon haben sich inzwischen erledigt. Sie werden daher aufgehoben.

Darmstadt, den 14. Juli 1966

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsman n Dr. Esche Giesen Dr. Huttel Zimmermann Dr. Ehrig

Anlage 1 zu den Bemerkungen 1964**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen

Darmstadt, den 9. August 1965

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nach dem Haushaltsplan für 1964 nur meiner Prüfung (§ 89 RHO) unterliegende

Rechnung des Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — über die Ausgaben „Zur Förderung des Informationswesens“

(Haushaltsstelle 02 01 — 300)

geprüft. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Höchsmann

Beglaubigt

gez. Schneider

Kanzleivorsteherin

Anlage 2 zu den Bemerkungen 1964

Abschrift

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen

Darmstadt, den 9. August 1965

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nach dem Haushaltsplan für 1964 nur meiner Prüfung (§ 89 RHO) unterliegende

Rechnung des Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“

(Haushaltsstelle 03 03 – 300)

geprüft. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Höchsmann

Beglaubigt
gez. Schneider
Kanzleivorsteherin

Anlage 3 zu den Bemerkungen 1964

Nachweis über Titel- und Jahrgangsverwechslungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO zu behandeln sind

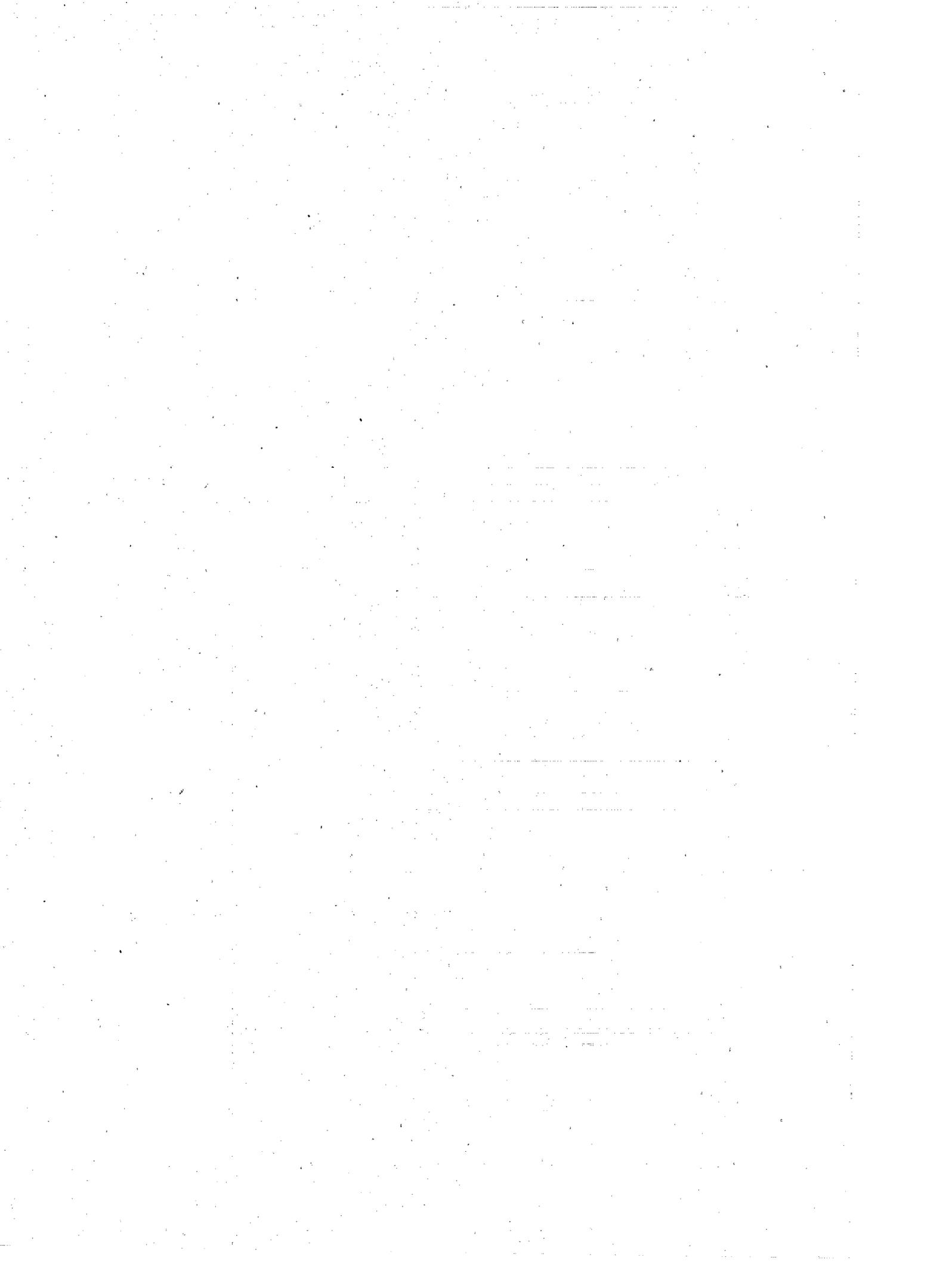
Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben		
		Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	als überplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen DM	um DM höher nachzuweisen gewesen, als es in der Haushaltsrechnung geschehen ist DM	um DM niedriger DM
1	2	3	4	5	6	7	8
Abschnitt 1: Titelverwechslungen							
1	4 843,22	a) 04 06	871	—	—	—	—
		b) 04 06	410	—	3 982,10	—	—
2	1 641,45	a) 04 09	204	—	—	—	—
		b) 04 09	203	—	—	1 641,45	—
3	18 000,—	a) 04 42	401 b	—	—	—	—
		b) 04 42	400	—	—	—	—
4	10 490,99	a) 06 10	870	—	—	—	—
		b) 06 04	870	—	—	—	—
5	6 232,61	a) 07 23	204	—	—	—	—
		b) 07 23	205	—	—	6 232,61	—
6	3 414,90	a) 17 04	204	—	—	—	—
		b) 17 04	400	—	—	3 414,90	—
7	517 000,—	a) 17 10	616	—	—	—	—
		b) 03 02	954	—	17 000,—	—	—
				Summe:	20 982,10	11 288,96	—
Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen							
8	13 594,11	a) 06 07	302	1964	—	—	13 594,11
		b) 06 07	302	1963	—	—	—
				Summe:	—	—	13 594,11
				dazu Summe Abschnitt I	20 982,10	11 288,96	—
					20 982,10	11 288,96	13 594,11

32 271,06

Denkschrift

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1964**



INHALTSÜBERSICHT

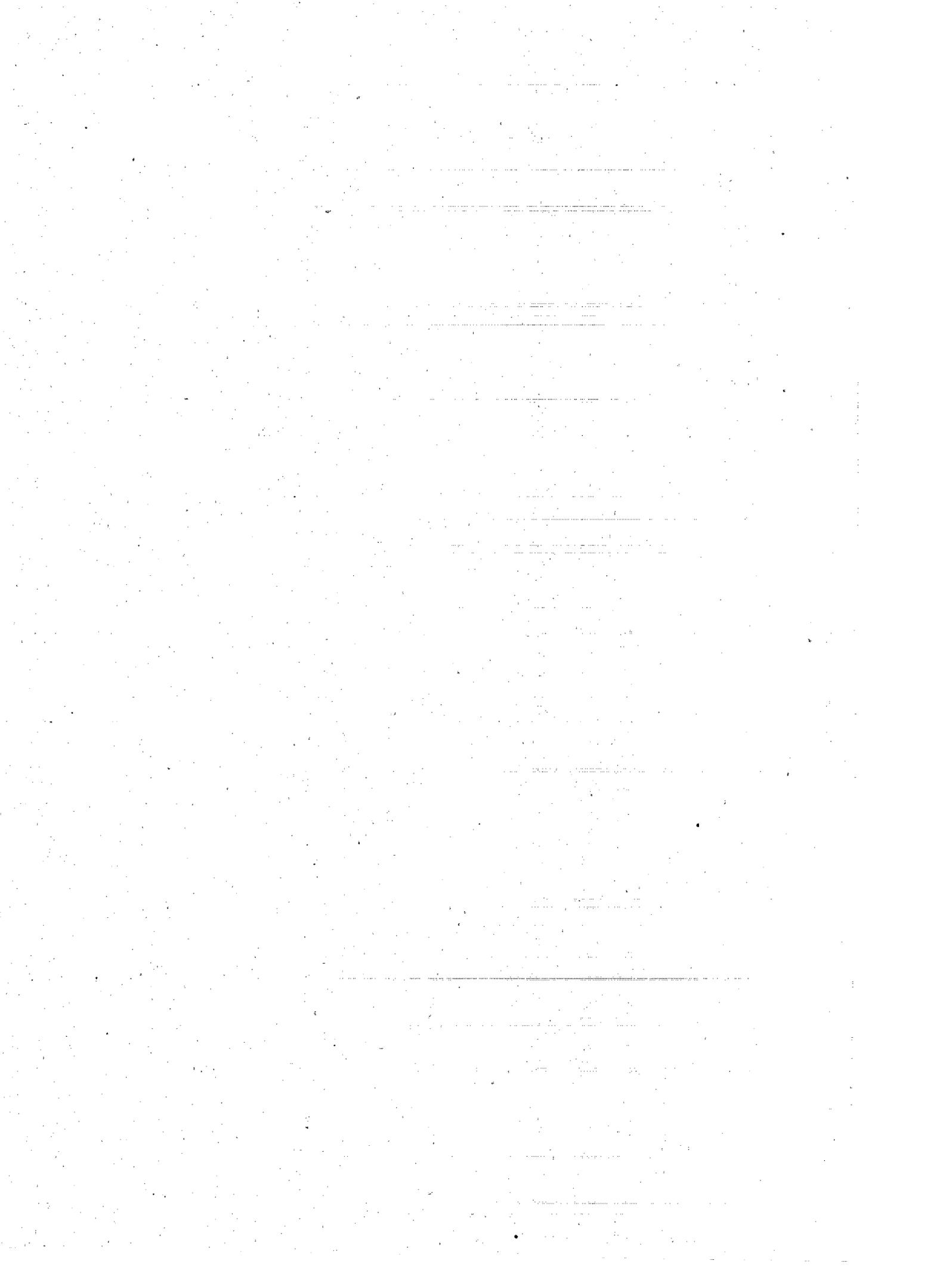
Tz.		Seite
1	Einleitung	25
A. Allgemeiner Teil		
2	Verwaltungsvereinfachung	27
3 bis 9	Personalausgaben	27
10 bis 19	Hochbaumaßnahmen des Landes	28
B. Besonderer Teil		
Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —		
20 und 21	Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 10)	33
Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —		
22	Nebentätigkeit der Hochschullehrer (Kap. 05 bis 15)	33
23	Universitätskliniken Marburg und Gießen (Kap. 06 und 08)	34
24 und 25	Pädagogische Fachinstitute (Kap. 20)	35
26	Paul-Ehrlich-Institut, Anstalt für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. (Kap. 30 Titel 600 und Beilage IV)	35
27	Zuschüsse an nichtstaatliche wissenschaftliche Institute (Kap. 30 Titel 605) .	36
28 bis 32	Theater des Landes (Kap. 41, 42, 43)	36
33	Volksschulen (Kap. 53)	37
34	Gymnasien (Kap. 55)	38
35	Schulgeld (Kap. 54, 55, 61, 62 und 64 bis 71)	38
36	Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 62)	38
37 bis 39	Staatliche Technikerschule Weilburg (Kap. 69)	38
40	Nassauischer Zentralstudienfonds (Beilage VIII)	38
Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —		
41	Staatsgerichtshof (Kap. 03)	39
42 bis 45	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)	39
Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —		
46 bis 49	Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung (Kap. 13)	40
Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 und A 07 —		
50 bis 55	Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	41
56 bis 65	Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	42
Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —		
66	Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (Kap. 09)	49
67 bis 77	Landeskulturverwaltung (Kap. 15)	50
78	Siedlungswesen (Kap. 17)	52

Tz.		Seite
	Haushalt, Versorgung und Ruhegelder — Epl. 14 —	
79 bis 83	Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (Kap. 07—kw)	52
	Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —	
84	Entschädigungen im Zusammenhang mit der Haltung landeseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 — 319 a)	54
85 bis 88	Verwendung des Darlehens in Höhe von 43,5 Mio DM an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Zwecke der Entwicklungshilfe (Kap. 04—45)	54
89	Zuschüsse für den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (Kap. 16—652 c)	55

EINLEITUNG

1 In dieser Denkschrift werden Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rj. 1964 und vereinzelt auch Prüfungsfeststellungen aus neuerer Zeit zur Sprache

gebracht. Sie wird gemäß § 107 Abs. 6 RHO den Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1964 beige-fügt.



A. ALLGEMEINER TEIL

Verwaltungsvereinfachung

- 2 Der Rechnungshof hat im Zuge der Rechnungsprüfung 1964, wie bisher, sein besonderes Augenmerk auf weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und besseren Organisation der Verwaltung gerichtet. In zahlreichen Fällen hat er entsprechende Vorschläge gemacht, denen auch vielfach entsprochen wurde. Verschiedentlich sind solche Vorschläge in den Denkschriften enthalten.

Personalausgaben

Entwicklung der Gesetzgebung

- 3 Das Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht war in den vergangenen Jahren vielen Änderungen unterworfen. Die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, auf diesen Rechtsgebieten zu einfachen, klar überschaubaren Regelungen zu kommen, wurde nicht verwirklicht. Insbesondere führten Tarifverhandlungen oft zu Kompromißlösungen mit aufwendigen und umständlichen Berechnungsverfahren, die bei der Verwaltung neben Mehrarbeit und Arbeitswiederholungen auch erhebliche Schwierigkeiten in der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen verursachten. Hinzu kam, daß diese Arbeiten vielfach unter Zeitdruck durchgeführt werden mußten. Bei dieser Entwicklung konnte bei den Festsetzungsstellen eine wachsende Unsicherheit in der Rechtsanwendung nicht ausbleiben.

Der Rechnungshof ist daher bei seinen örtlichen Prüfungen auf dem Gebiete der Personalausgaben immer mehr dazu übergegangen, neben seinen reinen Prüfungsfeststellungen vor allem zur Klärung bestehender Zweifelsfragen beizutragen.

Rückforderung überzahlter Bezüge

- 4 Der richtigen Auslegung der anzuwendenden Bestimmungen kommt auch im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsauffassung zur Rückforderung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge besondere Bedeutung zu. Während das frühere Besoldungsrecht im Grundsatz die Erstattung aller überzahlten Bezüge forderte, läßt die Bestimmung des § 39 HBesG, ergänzt durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit ihrer Auslegung des Begriffes des begünstigenden Verwaltungsaktes, die Rückforderung nur noch für die Fälle zu, bei denen der Empfänger die Überzahlung schuldhaft verursacht hat oder hätte erkennen müssen, daß ihm die überzahlten Beträge nicht zustehen.

Der Minister der Finanzen hat in verschiedenen Erlassen Folgerungen aus dieser neueren Rechtsprechung für die Landesverwaltung gezogen. Dabei wurden neben entsprechenden Verfahrensgrundsätzen für die Rückforderung zuviel gezahlter Vergütungen bzw. Löhne auch Bestimmungen hinsichtlich der beamten- und tarifrechtlichen Haftung getroffen. Danach wird künftig in den Fällen, in denen der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden

kann, auch auf die Feststellung verzichtet, ob ein Rückgriffsanspruch gegen den für die Überzahlung verantwortlichen Bediensteten besteht.

Zeitnahe Rechnungsprüfung

- 5 Die vorgeschilderte Entwicklung läßt einen Ausgleich überzahlter Bezüge nur noch in Ausnahmefällen zu. Auch die Rechnungsprüfung wurde hier in ihrer Einwirkungsmöglichkeit eingeschränkt. Für den Bereich der Personalausgaben ergibt sich danach die Forderung nach möglichst zeitnaher Prüfung. Der Rechnungshof hat bereits auf eine zeitnahe Vorprüfung für das maschinelle Zahlungsverfahren der Besoldung und Versorgung bei der Besoldungskasse Hessen hingewirkt. Er selbst dehnt seine örtlichen Prüfungen über den Rahmen des zu prüfenden Rechnungsjahres hinaus auch auf den letzten Stand der Festsetzungen aus.

Erledigung der Prüfungsmitteilungen

- 6 Die erschwerte Möglichkeit der Rückforderung überzahlter Bezüge zwingt den Rechnungshof mehr als bisher dazu, eine umgehende Erledigung seiner Prüfungsmitteilungen zu fordern. Die Verzögerung der Bearbeitung von Prüfungserinnerungen seitens der geprüften Verwaltungen verursacht oft weitere Überzahlungen. Hierbei wird der Frage der Haftung der verantwortlichen Bediensteten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen.

Maschinelle Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge

- 7 Der Rechnungshof hatte bereits Ende des Jahres 1963 die Organisation der Besoldungskasse Hessens und des maschinellen Zahlungsverfahrens der Dienst- und Versorgungsbezüge überprüft. Er hat in einem an den Minister der Finanzen übersandten Bericht seine Gedanken zu diesem Verfahren niedergelegt und dabei auch Bedenken gegen einige der getroffenen Regelungen zum Ausdruck gebracht. Die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse wurden in der Denkschrift 1962 — Tzn 7 bis 10 — behandelt.

Im Herbst 1965 wurden der Neubau des Rechenzentrums der hessischen Landesverwaltung fertiggestellt und eine elektronische Datenverarbeitungsanlage IBM 1410-Band mit 80 000 Kernspeicherstellen in Betrieb genommen. Das Zahlungsverfahren für Besoldungs- und Versorgungsbezüge wurde mit den Bezügen für den Monat Januar 1966 auf diese Anlage übernommen. Dieser Zeitpunkt war zwar auf längere Zeit vorausgeplant, doch führten die verspätete Fertigstellung der Gebäude, anfallende Reparaturen bei der Installation der Maschinenanlage und nicht zuletzt Mängel bei der Fertigstellung der Besoldungsprogramme zu Verzögerungen, welche die Umstellung zu diesem Zeitpunkt nicht ratsam erscheinen ließen. Die Kapazität der alten Anlage war aber bereits so ausgeschöpft, daß Zusätze im Lohnsteuerberechnungsverfahren, die

sich zum 1. Jan. 1966 aus dem 2. Vermögensbildungsgesetz und dem Freibetrag für Pensionäre ergaben, in den bisherigen Maschinenprogrammen nicht mehr untergebracht werden konnten. Der Minister der Finanzen entschloß sich daher, die Dienst- und Versorgungsbezüge trotz unvollständiger Besoldungsprogramme mit der neuen Anlage zu berechnen. Die Fertigstellung der fehlenden Programmteile sollte dann beschleunigt werden, um den Berechnungszyklus baldigst zu vervollständigen und insbesondere beim Lohnsteuerabzug zu richtigen Ergebnissen zu gelangen. Neue Programmfehler verhinderten jedoch die Verwirklichung dieses Planes. Es kam daher zu verspäteten Zahlungen, zu falschen Berechnungen und damit zu Beschwerden der Besoldungsempfänger, die schließlich zu einer Kleinen Anfrage im Landtag führten.

Der Rechnungshof ist in einer neuen Organisationsprüfung diesen Dingen nachgegangen. Er hat dem Minister der Finanzen an Hand einer Analyse der hauptsächlichlichen Fehlerursachen Maßnahmen zur Beseitigung noch bestehender Mängel empfohlen. Die diesbezüglichen Erörterungen mit dem Finanzministerium sind noch nicht abgeschlossen.

Maßgebend beeinträchtigt wird das Zahlungsverfahren noch immer durch die mangelnde organisatorische Ausrichtung der Landesverwaltung auf die speziellen Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (vgl. Denkschriften 1962 Tz. 10 und 1963 Tz. 4). Dagegen haben sich Schwierigkeiten im Arbeitsablauf des maschinellen Verfahrens aus den letzten Regelungen der hessischen Gesetzgebung (6. Besoldungsänderungsgesetz, 5. Besoldungserhöhungsgesetz) nicht mehr ergeben. Um so mehr brachte das 2. Vermögensbildungsgesetz des Bundes neue Erschwernisse in der technischen Ausführung.

Über das abschließende Ergebnis der Organisationsprüfung wird der Rechnungshof in der nächsten Denkschrift berichten.

Entwicklung des Tarifwesens im öffentlichen Dienst

- 8 Bei dem Abschluß von Tarifverträgen treten die Arbeitgebergruppen des öffentlichen Dienstes teils gemeinschaftlich handelnd auf, teils verhandeln sie einzeln mit den Arbeitnehmerverbänden. So waren bei dem Abschluß des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den dazu ergangenen Vergütungstarifverträgen auf der Arbeitgeberseite

der Bund
die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
und
die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

gemeinsam vertreten; bei den Tarifverhandlungen für die Arbeiter dagegen schlossen diese Arbeitgebergruppen einzeln ab. Das führte zu unterschiedlichen Lohnregelungen. Infolge günstigerer Lohnsätze der Gemeinden wird das Land immer wieder gezwungen, widerrufliche Lohnzulagen zu gewähren, um bei Mangelberufen der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen.

Der Rechnungshof hat bei dem Minister der Finanzen angeregt, dieses Problem über die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den anderen Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes zu erörtern und auf einheitliche Tarifregelungen hinzuwirken.

Übertragung von Haushaltsmitteln

- 9 Die Haushaltsgesetze — so zuletzt § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1966 — lassen zu, auf Grund freier Planstellen bei Titel 101 eingesparte Haushaltsmittel zur Verstärkung der Mittel bei den Titeln 104 a und 104 b zu verwenden. Diese Bestimmung hat in einigen Fällen dazu geführt, daß die Mittel freier Stellen für wissenschaftliche Kräfte zur Bezahlung von Aushilfskräften des Verwaltungs- oder des Wirtschaftsdienstes herangezogen wurden. In einem Fall wurden aus den eingesparten Mitteln der Stelle eines Regierungsarztes Reinechefrauen entlohnt.

Der Rechnungshof hat deshalb dem Minister der Finanzen nahegelegt, die Bestimmungen über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln im Haushaltsgesetz künftig so zu fassen, daß im Sinne der Etatwahrheit aus Mitteln freier Beamtenstellen nur vergleichbare Tätigkeiten von Angestellten oder Arbeitern vergütet oder entlohnt werden dürfen.

Hochbaumaßnahmen des Landes

- 10 Im Epl. 18 des Haushaltsplans 1964 waren ausgebracht:

	Baumittel insgesamt	davon für wissenschaftliche Hochschulen
	Mio DM	Mio DM
Haushaltsansatz 1964	113,0	46,7
Haushaltsreste 1963	62,0	23,8
Überplanmäßige, außerplanmäßige Mittel, Haushaltsvorgriffe	27,5	10,0
Darlehen, Beiträge und Zuschüsse des Bundes	23,7	22,9
Sa.:	226,2	103,4
Verausgabt wurden:		
für Baumaßnahmen	156,3	72,7
für Grunderwerb	7,4	7,4
für Erstausrüstung mit Gerät	14,8	12,4
Insgesamt:	178,5	92,5

Auf diese Beträge erstreckte sich die Prüfung des Rechnungshofs.

Die Baumittel wurden im Rj. 1964 zu rd. 80 v. H. in Anspruch genommen.

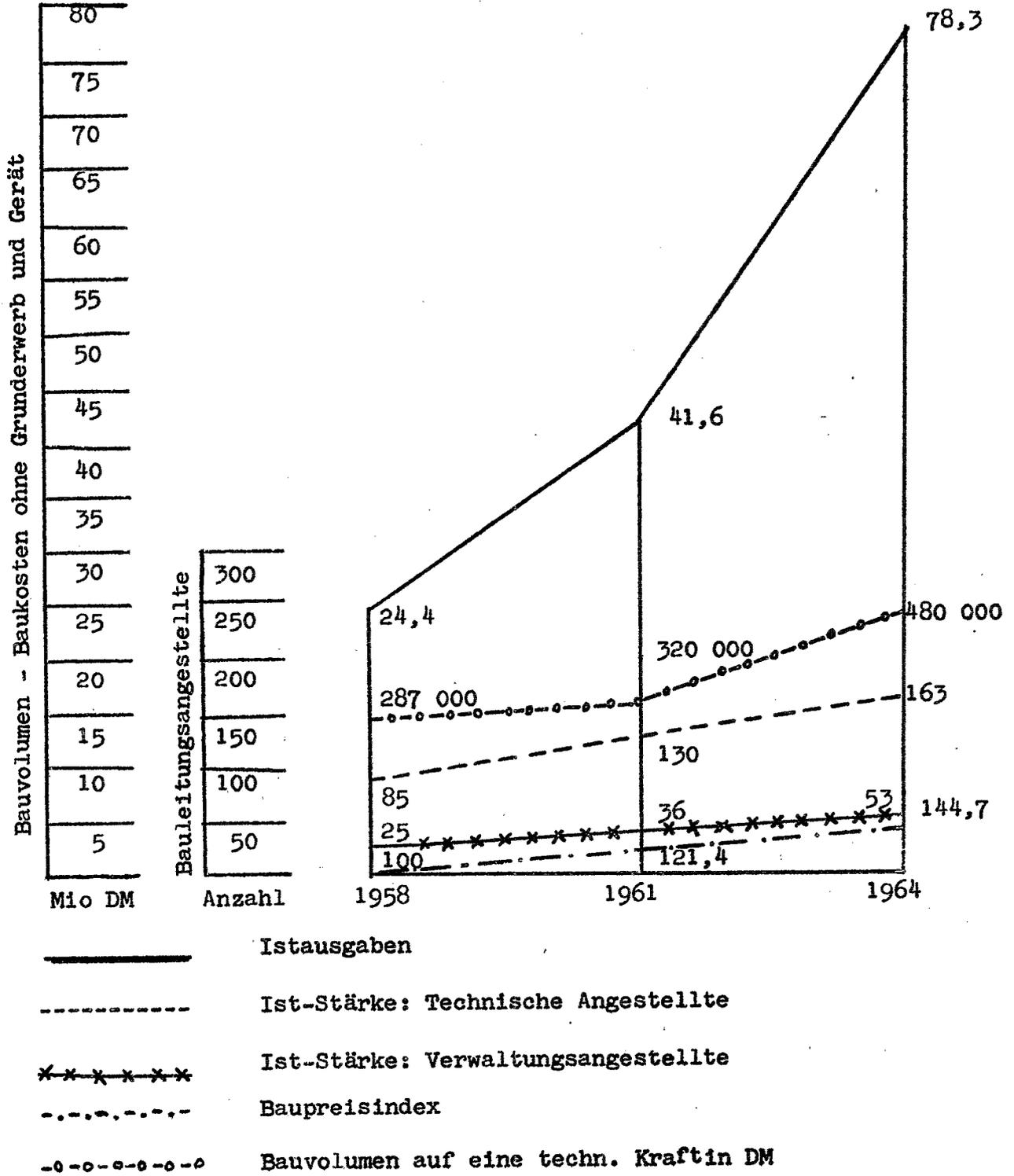
Von den Gesamtausgaben entfielen auf das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen 52 v. H.

Bei den wissenschaftlichen Hochschulen betragen die Ausgaben rd. 88 v. H. des Rechnungssolls.

DIAGRAMM

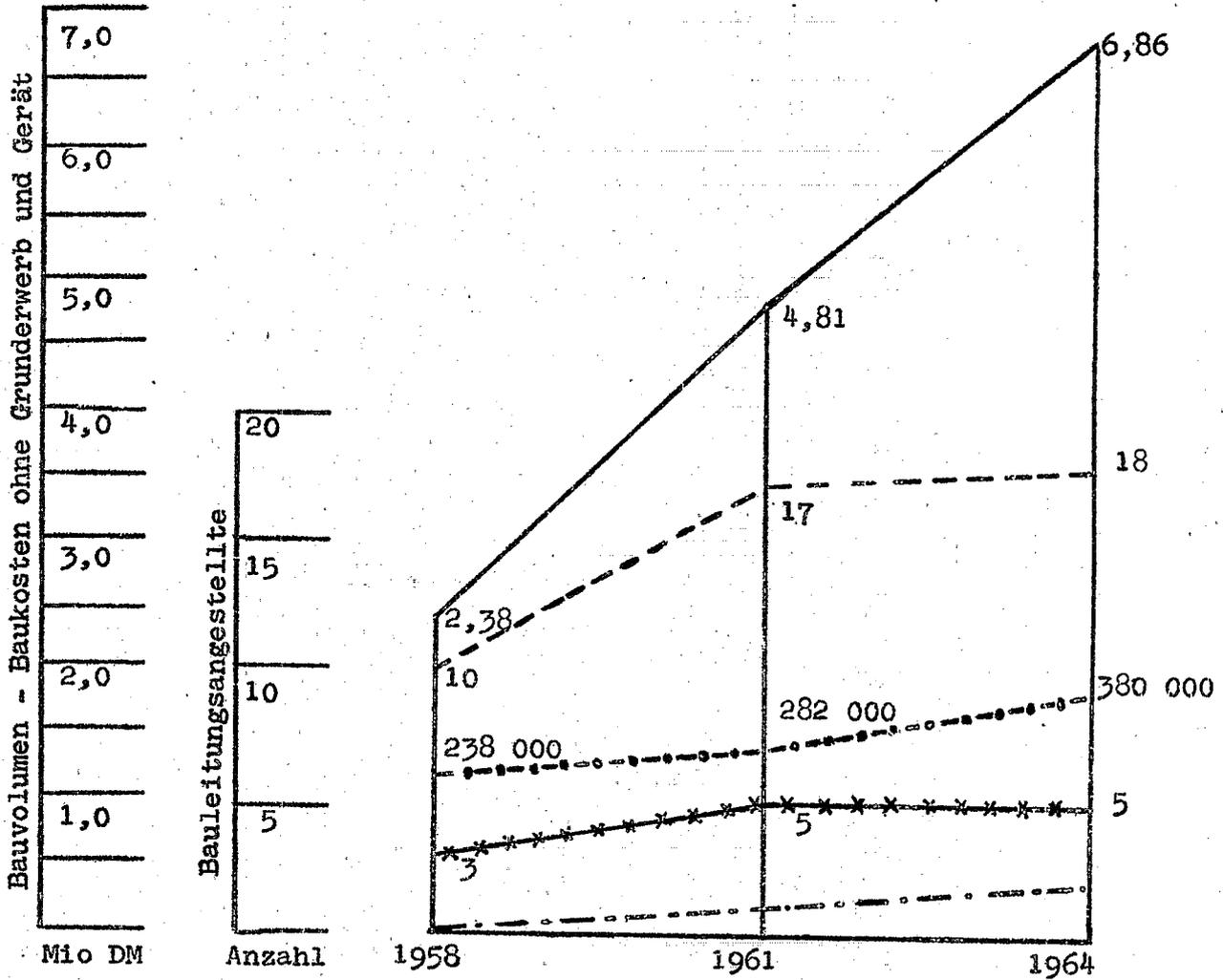
11 über das Bauvolumen (ohne Grunderwerbskosten und ohne Ausgaben für die Beschaffung von Gerät) und die Personalstärke der für die Durchführung des Ausbaues der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes zuständigen Baudienststellen (Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt, Staat-

liche Universitätsbauämter Gießen und Marburg und Staatliche Universitätsneubauleitung Marburg. Um die Vergleichsbasis nicht zu stören, sind die Ausgaben für die Neubauten der Hochschule für Erziehung in Gießen nicht einbezogen).



12 Aus nachstehendem Diagramm sind die Durchschnittswerte von sechs Staatsbauämtern unterschiedlicher Größe, die keine Baumaßnahmen für

wissenschaftliche Hochschulen durchführen, über das Bauvolumen und die Personalstärke in den Rjn 1958, 1961 und 1964 zu entnehmen.



- Istausgaben
- Ist-Stärke: Techn. Angestellte
- xxxxxxx Ist-Stärke: Verwaltungsangestellte
- Baupreisindex
- o-o-o-o- Bauvolumen auf eine technische Kraft

- 13 Das 1. Diagramm läßt erkennen, daß das Bauvolumen bei den wissenschaftlichen Hochschulen in den Jahren 1961 bis 1964 im Vergleich zu den Jahren 1958 bis 1961 eine erhebliche Steigerung aufzeigt, während nach dem 2. Diagramm bei dem Bauvolumen der übrigen Landesbauten die Steigerung von 1958 bis 1961 in den folgenden Jahren bis 1964 nicht mehr erreicht wurde und leicht rückläufig ist.

Es ist weiter erkennbar, daß von den Hochschulbauämtern im Durchschnitt ein wesentlich höheres Bauvolumen je technische Kraft bewältigt wird als von den anderen Baudienststellen. Das sollte Anlaß zu Überlegungen sein, ob durch organisatorische Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der Bauverwaltung gehoben werden kann. Im Zusammenhang damit würden wahrscheinlich auch die Schwierigkeiten bei der Anwerbung von technischen Kräften gemildert werden.

- 14 Der Rechnungshof hat in vorangegangenen Denkschriften darauf hingewiesen, daß die Baukosten und die Kosten für die erstmalige Anschaffung von Gerät für Baumaßnahmen der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes zur Vermeidung nachträglicher Forderungen einer gründlicheren Erarbeitung der Raum- und Bauprogramme durch die nutzenden Behörden bedürfen. Der Minister der Finanzen und der Kultusminister haben daraufhin für ihre nachgeordneten Dienststellen ergänzende Richtlinien über die Aufstellung von Vorplanungs- und Planungsunterlagen sowie von Kostenvor- und Kostenanschlägen und insbesondere über den Nachweis der besonderen Betriebseinrichtungen sowie der Geräte und Wirtschaftsausstattungen für die Erst-einrichtung erlassen.

- 15 Der Rechnungshof hat weiterhin angeregt, das Verfahren der Zuweisung von Bundeszuschüssen für die auf Vorschlag des Wissenschaftsrats geförderten Baumaßnahmen zu vereinfachen, da es nicht den Notwendigkeiten einer zügigen Durchführung der Baumaßnahmen entspricht. Diese Zuschüsse werden mitunter nicht zeitgerecht und nicht immer in der vorgesehenen Höhe zugewiesen. Zur Vermeidung umfangreicher Verwaltungsarbeiten, die für die Bereitstellung von Baumitteln zur zügigen Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich sind, und zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen entsprechend den abgeschlossenen Bauleistungs- und Lieferungsverträgen sollte das Land für seine Baumaßnahmen die Mittel in der veranschlagten Höhe unabhängig von etwa zu erwartenden Bundeszuschüssen bereitstellen.

Mängelbeseitigung an der Decke des Zuschauerraumes des Großen Hauses im Staatstheater Kassel

- 16 Die Decke des Zuschauerraumes wurde als begehbare Spanplatten-Deckenkonstruktion ausgeführt. Mittels eines Kontaktklebers sind 3,2 mm starke Birnbaumfurnierplatten als Untersicht angebracht worden. Auf eine im Angebot vorgesehene Verschraubung der Furnierplatten an die Spanplatten verzichteten die Gestalter aus ästhetischen Gründen.

Seit dem Jahre 1962 hatten sich immer wieder, vor allem in den Wintermonaten, infolge der großen Temperaturunterschiede Furnierdeckenteile von der Unterkonstruktion abgehoben. Die mit der Durchführung der Deckenkonstruktion beauftragte Arbeitsgemeinschaft versuchte mittels Klammern die Furnierplatten festzuschließen.

Als sich dann ein etwa 1,5 qm großes Deckenteil an einer steilen Fläche trotzdem löste und in den Zuschauerraum fiel, war erwiesen, daß mit dem bisherigen Einschließen von Klammern der Mangel nicht abgestellt werden konnte. Aus Sicherheitsgründen mußte schließlich ein Nylonnetz unter die Decke gespannt werden. Nach eingehenden Überlegungen wurden die Furnierplatten nachträglich angeschraubt.

Die Herstellerfirma des seinerzeit verwendeten Klebers ist der Auffassung, daß die großen Furnier-teile (z. T. über 10 qm) aus Sicherheitsgründen von Anfang an hätten angeschraubt werden müssen.

Der Rechnungshof ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Sicherheit der Theaterbesucher wichtiger war als die Verwirklichung subjektiver architektonischer Vorstellungen. Letzten Endes mußten nachträglich rd. 20 000 DM doch noch für die Verschraubung der Furnierplatten aufgewendet werden, um die Sicherheit im Zuschauerraum zu gewährleisten.

Der Rechnungshof hat um Feststellung gebeten, wer ggf. zur Schadensersatzleistung für die zusätzlich entstandenen Kosten (Gerüst, Kleben der Furnierplatten, Nylonnetz usw.) heranzuziehen ist. Er wird zur gegebenen Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mängel in der Ausführung von Flachdächern

- 17 Der Rechnungshof hat in den Denkschriften 1956 und 1959 bereits die Probleme der Flachdächer und deren Isolierung allgemein aufgezeichnet und festgestellte Mängel beanstandet.

Ein Fall von besonderer Bedeutung, nämlich die Dachsanierung der Bauanlagen einer Staatlichen Ingenieurschule, gibt erneut Anlaß, auf die Gefahr nachträglich entstehender erheblicher Kosten hinzuweisen. Um noch größere Folgeschäden zu vermeiden, werden nach Schätzungen für die Schadensbehebungen an den Dächern voraussichtlich Kosten in Höhe von 370 000 DM entstehen. Vom Bauamt werden z. Z. noch Erhebungen unter Einschaltung von Sonderfachleuten angestellt, um die günstigste Lösung für die Sanierungsarbeiten zu finden.

Die Baumaßnahme wurde im Rj. 1955 begonnen und im Rj. 1964 beendet (einzelne Gebäudeabschnitte sind bereits früher mit Teil-Übergabeverhandlungen vom Nutznießer in Anspruch genommen worden). Bereits ab Rj. 1958 wurden zuerst geringfügige und in späteren Jahren größere Beträge für laufende Dachunterhaltungsarbeiten verausgabt.

Der Rechnungshof hat die Verwaltung um Mitteilung über die Höhe der gesamten Instandsetzungskosten und die Aufwendungen aus außerplanmäßigen sowie aus Bauunterhaltungsmitteln gebeten. Er

hat weiterhin auf die Frage der Gewährleistung durch den Unternehmer hingewiesen. Die Beantwortung durch die Verwaltung steht noch aus.

Sachverständigengutachten

- 18 Beim Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkungen zerstörten Gebäudes des ehemaligen Residenzschlosses in Darmstadt wurde von dem zuständigen Staatsbauamt ein Sonderfachmann zur Abgabe eines Gutachtens über die Belastbarkeit des Baugrundes — durch Absinken des Grundwasserspiegels mußte mit bodenmechanischen Veränderungen gerechnet werden — beauftragt. Der Sonderingenieur hatte an verschiedenen Stellen des Bauwerkes Rammsondierungen durchführen lassen und bezeichnete die Belastbarkeit des Baugrundes wegen des geringen Sandgehaltes in der vorgefundenen schwarzen Schluffschicht als nicht befriedigend und als ungeeignet für die Gründungssohle. Sein Vorschlag, die 2,00 bis 2,50 m breiten Fundamente in ihrer Gesamtheit bis auf die tragfähige Sandschicht zu unterfangen, war technisch sehr schwierig durchführbar, hätte eine nicht unwesentliche Verlängerung der Bauzeit bedeutet und darüber hinaus eine erhebliche Verteuerung — die Baudienststelle hatte die Kosten für diese Unterfangungsarbeiten mit 900 000 DM überschlägig ermittelt — zur Folge gehabt.

Da die einzelnen Bodenschichten nach dem Ergebnis der Rammsondierungen erheblich von den vorgefundenen Verhältnissen des Baugrundes einer in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Baustelle abwichen, hat die Baudienststelle Schürfgruben an den Stellen, an denen die Rammsondierungen durchgeführt wurden, bis auf den angeblich tragfähigen Baugrund herstellen lassen. Der Sonderingenieur hat dann diese Schürfgruben besichtigt und nach der Besichtigung sein früheres Gutachten revidiert. Die Schürfgruben hatten den Beweis erbracht, daß die vorgefundene schwarze Schluffschicht, die einige Jahrhunderte als Gründungssohle ausreichend gewesen war, einen wesentlich höheren Sandgehalt besaß, als die Auswertung der Rammsondierungen ergeben hatte. Der Baugrund hatte tatsächlich eine größere Belastbarkeit. Die schwierigen Unterfangungsarbeiten kamen daraufhin nicht zur Ausführung.

Die Baudienststelle hat in vorliegendem Falle das Gutachten des Sonderingenieurs über die Belastbarkeit des Baugrundes einer kritischen Betrachtung unterzogen und mit den bekannten Bodenverhältnissen der unmittelbaren Nachbarschaft verglichen, die notwendigen, sich zwangsläufig ergebenden Folgerungen gezogen und hierdurch eine Kosteneinsparung (ca. 900 000 DM) sowie eine wesentliche Verkürzung der Bauzeit (zehn bis zwölf Monate) erzielt. Der Vorgang zeigt, daß Gutachten von Sonderfachleuten nicht vorbehaltlos übernommen, son-

dern immer einer kritischen Prüfung unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen unterzogen werden sollten.

Preisbildung

- 19 Beim Wiederaufbau des ehemaligen Residenzschlosses in Darmstadt wurden von der gleichen Baudienststelle die Erd-, Maurer- und Betonarbeiten wegen ihres Umfangs und Schwierigkeitsgrades unter leistungsfähigen und erfahrenen Firmen im engeren Wettbewerb ausgeschrieben. Im Eröffnungstermin lagen dem Verhandlungsleiter neun rechtzeitig eingegangene Angebote vor. Das Angebot des mindestfordernden Bieters belief sich auf 1 960 140,30 DM, das höchste Angebot auf 2 147 779,87 DM.

Schon bei der Prüfung und Wertung der Angebote stellte die Baudienststelle fest, daß die Einheitspreise des preisgünstigsten Angebotes (es wurde von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben) wesentlich — im Durchschnitt um 15 v. H. — übersetzt, und die Einheitspreise der übrigen Angebote — die Vermutung war nicht von der Hand zu weisen — auf dem sogenannten „O“-Preis des niedrigsten Angebotes aufgebaut waren. Die Ausschreibung wurde aufgehoben und die Baudienststelle von der Mittelinstanz der Bauverwaltung beauftragt, mit interessierten Bewerbern über eine freihändige Vergabe des Auftrages Verhandlungen einzuleiten.

Die Arbeitsgemeinschaft, die als mindestfordernder Bieter aus der Submission hervorgegangen war, war weiterhin sehr stark an diesem Auftrag interessiert und bot bei einer ersten Verhandlung einen Nachlaß von 1,5 v. H. auf die Einheitspreise ihres Angebotes an. Es folgten dieser ersten Verhandlung weitere Besprechungen, jedoch getrennt mit den einzelnen Firmen der Arbeitsgemeinschaft. Zum Schluß bot eine Firma der Arbeitsgemeinschaft die Leistungen zu den Einheitspreisen eines vier Monate früher an sie erteilten Auftrages an, der ebenfalls im engeren Wettbewerb ausgeschrieben und bei dem sie mindestfordernder Bieter war. Lediglich zwei zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen und die Kosten für das umfangreiche Außengerüst wurden anteilmäßig den Einheitspreisen zugeschlagen. Das neue Angebot dieser Firma das mit 1 667 261,15 DM abschloß, lag um 292 879,15 DM — rd. 15 v. H. — unter dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft. Auf dieses Angebot erhielt der Auftragnehmer nach Genehmigung durch den Minister der Finanzen den Zuschlag.

Bei der Prüfung, Auswahl und Wertung der Angebote nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 27 VOB DIN 1960 sollte neben der Prüfung durch die Preisbehörde eine Nachprüfung der kalkulierten Einheitspreise unter Berücksichtigung der besonderen Eigenarten jedes Bauvorhabens vorgenommen werden, die in diesem Falle eine Einsparung von rund 290 000 DM erbrachte.

B. BESONDERER TEIL

Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 10)

20 In der vorigen Denkschrift war dargelegt worden, daß die Kostenbeamten der Verwaltungsgerichte die Hessische Verwaltungsgerichtskostenordnung — VGKO — vom 7. November 1955 und die nach ihr teilweise anzuwendenden Vorschriften anderer Gesetze unterschiedlich auslegen und daher beim Ansatz der Gerichtsgebühren und der Auslagen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Schwierigkeit, eine einheitliche Handhabung der Kostenvorschriften zu erreichen, beruhte insbesondere auf folgenden Ursachen:

- a) Es war nicht geklärt, ob der Kostenbeamte beim Ansatz der Gerichtskosten als Organ der Rechtspflege oder als weisungsgebundener Verwaltungsbeamter tätig wird.
- b) Der Minister des Innern hatte davon abgesehen, die VGKO zu ändern und Richtlinien zu ihrer Durchführung herauszugeben, da erwartet wurde, daß der Bundesminister des Innern eine einheitliche Regelung treffen würde.

Inzwischen hatte sich herausgestellt, daß die bundeseinheitliche Regelung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist. Der Minister des Innern hatte daher einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtskostenordnung erarbeitet und die Ministerien, den Verwaltungsgerichtshof, die Verwaltungsgerichte sowie den Rechnungshof gebeten, dazu Stellung zu nehmen. In dem nun veröffentlichten Gesetz vom 4. Juli 1966 sind die Vorschläge des Rechnungshofs weitgehend berücksichtigt worden. Das Gesetz hat klargestellt, daß der Kostenbeamte weisungsgebunden ist, indem in § 24 die entsprechenden Vorschriften des § 4 des Gerichtskostengesetzes übernommen worden sind.

21 Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit — VGG — bestimmte in § 131, daß der Urkundsbeamte des Gerichts, bei dem die Streitsache beendet wird, die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien festsetzt. Die Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO —, durch die das VGG aufgehoben wurde, hat in § 164 nur die Festsetzung der den Parteien zu erstattenden Kosten geregelt, den Ansatz der Gerichtskosten jedoch unberücksichtigt gelassen. Infolgedessen fehlte auch eine Vorschrift über ein Rechtsmittel gegen den Ansatz der Gerichtskosten. Diese Lücke hat das Gesetz geschlossen.

Gegen die Kostenrechnung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erinnerung der Staatskasse wieder eingeführt worden, die mit dem Inkrafttreten der VGKO vom 7. November 1955 weggefallen war. Mit der Wiedereinführung der Erinnerung der Staatskasse ist eine alte Forderung des Rechnungshofs erfüllt worden.

Das Gesetz gibt dem Rechnungshof die Möglichkeit, durch die Rechnungsprüfung mit dazu beizutragen, daß die Kostenbeamten die Vorschriften einheitlich handhaben.

Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —

Nebentätigkeit der Hochschullehrer (Kap. 05 bis 15)

22 Der Rechnungshof wurde durch das Kultusministerium gebeten zu überprüfen, ob der von einem Direktor eines Universitätsinstituts abgeführte Teil seiner Einnahmen aus Nebentätigkeit als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen des Landes ausreichte. Die Erhebungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß der derzeitige Institutsbetrieb keine Handhabe für eine genaue Kostenermittlung bietet; für diese wäre die Berücksichtigung von Grundsätzen, die in Wirtschaftsbetrieben üblich sind, in staatlichen Universitätsinstituten jedoch bisher keine Anwendung fanden, unerlässlich.

Die enge Verknüpfung von Neben- und Haupttätigkeit des Institutsdirektors erschwerte eine genaue Kostenerfassung. Auch stellen im vorliegenden Fall das Untersuchungsmaterial und die Untersuchungsergebnisse der Nebentätigkeit eine nicht unerhebliche Grundlage für den gesamten Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts dar. Zudem ist die ständige Entwicklung von Untersuchungsmethoden als Gebot der Lehre und Forschung, von der auch die Nebentätigkeit eines Institutsdirektors nicht zu trennen ist, einer Kostenermittlung hinderlich.

Eine auch nur annähernd genaue — gegebenenfalls jedoch in einem kürzeren Zeitraum bereits wieder überholte — Kostenerfassung für die im Rahmen der Nebentätigkeit durchgeführten Untersuchungen wäre bei der derzeitigen Verwaltungsorganisation des Instituts mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand verbunden gewesen. Der Rechnungshof war deshalb bemüht, auf Grund vorhandenen Zahlenmaterials zu einer brauchbaren Lösung zu gelangen. Ausgangspunkt seiner Überlegungen bildete die zahlenmäßige Erfassung der in den Laboratorien des Universitätsinstituts durchgeführten Untersuchungen. Es konnten im Rj. 1964 insgesamt 152 896 durchgeführte Untersuchungen festgestellt werden, von denen 113 365 in den Bereich der Pflichtaufgaben des Instituts fielen und 39 531 der Nebentätigkeit des Institutsdirektors zuzurechnen waren. Außerdem lag der Betrag der von dem Institut für seine Untersuchungen zu erhebenden Gebühren von 486 833,02 DM vor. Unabhängig von einem unterschiedlichen Kostenaufwand einzelner Untersuchungsgruppen wurde nunmehr ermittelt, welcher Kostenaufwand bei 39 531 Untersuchungen angefallen wäre, wenn 113 365 Untersuchungen des Instituts eine Gebührenanforderung von 486 833,02 DM auslösten. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß das staatliche Gebührenaufkommen kostendeckend sei und daß der durchschnittliche Personal- und Sachaufwand für eine Untersuchung im Rahmen der Nebentätigkeit mindestens ebenso hoch sei

wie der entsprechende Aufwand für eine Untersuchung, die als Pflichtaufgabe des Instituts durchgeführt wird. Die Berechnung ergab für die Untersuchungen im Rahmen der Nebentätigkeit einen Kostenaufwand von 169 700 DM.

Dieses Ergebnis wurde durch folgende Überlegung erhärtet. Als Ausgangsbasis einer weiteren Berechnung wurde der Gesamtaufwand des Instituts von 1 310 159,52 DM gewählt, eine Summe, in der die ihrer Höhe nach schwer bestimmbaren Ausgaben für Lehre und Forschung enthalten waren. Der Aufwand hierfür wurde mit 50 v. H. angesetzt, so daß die Hälfte der Gesamtausgaben = 655 079,76 DM auf die durchgeführten Untersuchungen entfiel. Die prozentuale Berechnung des Anteils der Untersuchungen im Rahmen der Nebentätigkeit (= 39 531) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Untersuchungen (= 152 896) ergab einen Satz von 25,85 v. H. Bezogen auf 655 079,76 DM entspricht dies einem Betrag von etwa 169 300 DM für Untersuchungen im Rahmen der Nebentätigkeit.

Der Institutsdirektor hatte aus eigenen Mitteln Personal- und Sachkosten seiner Nebentätigkeit in Höhe von 117 861,40 DM getragen. Als Nutzungsentschädigung führte er an die Staatskasse 15 164,30 DM ab. Der Gesamtbetrag von 133 025,70 DM steht somit hinter dem durch den Rechnungshof ermittelten Betrag von 169 700 DM um etwa 36 700 DM zurück.

Dem Rechnungshof ist noch nicht bekanntgeworden, welche Folgerungen aus seinen Ermittlungen gezogen worden sind.

Universitätskliniken Marburg und Gießen (Kap. 06 und 09)

- 23 Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. Juli 1964 hat einen Umsatzsteuerstreit zwischen dem Finanzamt Marburg und der dortigen Klinikverwaltung zuungunsten des Landes beendet. Das Land mußte für die Jahre 1951 bis 1957 für die Universitätskliniken in Marburg über 37 000 DM und für die Kliniken in Gießen für die Jahre 1948 bis 1956 über 36 000 DM Umsatzsteuer nachzahlen; sämtliche Steuernachforderungen sind eine Folge von Nebentätigkeiten:

Bei den Universitätskliniken gehen ständig Gutachtenaufträge von Gerichten, Versicherungsträgern u. a. ein, die an die einzelne Klinik, an deren Direktor oder auch an einzelne Ärzte gerichtet sind. Die Klinikdirektoren gaben, soweit sie nicht selbst die Gutachtenerstattung übernahmen, die Aufträge an Ober- und Assistenzärzte weiter. Teils wird eine stationäre Beobachtung in der Klinik nötig, teils genügt eine ambulante Untersuchung. Für die Sachleistungen während eines Klinikaufenthaltes berechnet die Klinikverwaltung die üblichen Pflegesätze und Nebenkosten (z. B. für Röntgenaufnahmen).

Wie das Finanzamt Marburg bei einer Betriebsprüfung im Frühjahr 1958 festgestellt hatte, wurden für die Gutachten Kopfbogen der Klinik verwendet; außerdem stieß die Steuerverwaltung auf Gutachten von Assistenzärzten, die vom jeweiligen Klinik-

direktor mitgezeichnet waren. Das Finanzamt schloß hieraus auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen der einzelnen Kliniken, die von der Verwaltung hätten versteuert werden müssen. Für die Jahre 1951 bis 1957 ergaben sich demzufolge Umsätze, die von 2 500 DM (Zahnklinik) über 175 000 DM (Medizinische Klinik) bis zu 392 000 DM (Nervenklinik) gereicht haben. Insgesamt war zu Lasten der Universitätskliniken in Marburg für die sieben Jahre von rund 946 000 DM Nebeneinkünften nachträglich Umsatzsteuer zu erheben. Die Kultusverwaltung hat während des Rechtsstreits ohne Erfolg geltend gemacht, diese Umsätze entstammten der genehmigten privaten Nebentätigkeit der Klinikärzte. Zudem sei die Klinikverwaltung in kein Rechtsverhältnis zu den einzelnen Auftraggebern getreten, habe von ihnen auch keine Entschädigungen für die Gutachten verlangt und erhalten. Daß für die Vorbereitung und Erstattung solcher Gutachten auch staatliche Einrichtungen beansprucht worden seien, müsse hiervon unabhängig gesehen werden. Die äußeren Anzeichen für eine amtliche Tätigkeit der Klinik könnten nicht entscheidend sein.

Die beteiligten Klinikdirektoren wurden aufgefordert, die vom Land nachentrichteten Steuern zu erstatten. Ein Teil der Professoren steht mittlerweile nicht mehr im Landesdienst, einige sind inzwischen verstorben; fast alle haben bisher eine Erstattungspflicht aus grundsätzlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt, teils mit dem Hinweis, die Einkünfte seien nicht ihnen persönlich zugeflossen, sondern ihren Mitarbeitern.

Durch Erlaß vom 30. September 1959 hat der Kultusminister die Mitwirkung der wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure bei der Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer mit der Maßgabe genehmigt, daß das Recht zur Liquidation den wissenschaftlichen Assistenten usw. nicht zusteht, sondern allein den Instituts- und Klinikdirektoren. Dabei wurde letzteren anheimgegeben, den wissenschaftlichen Assistenten usw. nach dem Umfang ihrer Mitwirkung einen Teil des Honorars abzugeben. Hiernach steht das Recht der Gutachtenerstattung allein den Direktoren zu. Wissenschaftliche Assistenten usw. können nach dem erwähnten Erlaß Gutachten selbständig und in eigenem Namen nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung des Kultusministers erstatten.

In seinem Erlaß vom 7. April 1966 führt der Kultusminister des weiteren aus, daß es unzulässig ist, unter der amtlichen Bezeichnung des Instituts oder der Klinik mit deren Briefbogen Gutachten abzugeben oder das persönliche Honorar anzufordern. Der beamtete Hochschullehrer müsse das Gutachten selbst erstellen oder wenigstens für die Arbeit seiner Hilfskräfte die volle Verantwortung übernehmen. Die Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts, des Befundes sowie die wissenschaftlichen Schlußfolgerungen seien von ihm zu verantworten und durch eigene Unterschrift zu bestätigen.

Die in den beiden vorerwähnten Erlassen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze, daß (von Fällen einer Ausnahmegenehmigung abgesehen) private Gut-

achten nur der Instituts- oder Klinikdirektor erstatten und liquidieren darf und daß es ihm nicht gestattet ist, hierbei — z. B. durch Verwendung von Briefbogen der Klinik oder des Instituts — namens dieser Einrichtungen aufzutreten oder auch nur den Eindruck eines Handelns für sie zu erwecken, galten schon früher, und zwar auch schon in der Zeit vor 1945. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß jemand bei der Verfolgung privater und insbesondere eigener finanzieller Interessen nicht befugt ist, kraft Amtes aufzutreten. Darin, daß dem entgegengehandelt wurde, liegt eine Pflichtverletzung, die einen Anspruch der Universität auf Ersatz des durch dieses Verschulden verursachten Schadens zur Folge hat. Der Einwand von Hochschullehrern, sie könnten nicht in Anspruch genommen werden, weil nicht sie, sondern Assistenten usw. von ihnen mit der Abfassung der Gutachten befaßt gewesen seien und auch die Honorare dafür vereinnahmt hätten, ist unbeachtlich. Den Hochschullehrern war es, wie bereits ausgeführt, niemals erlaubt, die Gutachten erstattung zu delegieren und das Recht zur Liquidation Assistenten usw. zuzugestehen.

Über die Frage der prozessualen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der vorliegenden Umsatzsteuernachforderungen sind Erörterungen zwischen dem Kultus- und dem Finanzminister und dem Rechnungshof im Gange. Diese Frage hat zusätzliches Gewicht, weil weitere Umsatzsteuernachforderungen auch noch für die Zeit nach 1956 zu erwarten sind.

Pädagogische Fachinstitute (Kap. 20)

- 24 Der Kultusminister wurde nach Prüfung der Rechnungen für 1963 darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflichtstunden der Lehrer der Pädagogischen Fachinstitute nicht, wie durch seinen Erlaß vom 4. April 1963 angeordnet, auf 25, sondern nur auf 24 Stunden wöchentlich festgesetzt worden sind.

Der Minister führte dazu aus, daß die Belastung der betreffenden Lehrkräfte wesentlich größer sei als die der Lehrkräfte der höheren Schulen (für sie sind 25 Pflichtstunden wöchentlich festgelegt). Es sollten jedoch vor Herausgabe neuer Richtlinien über Pflichtstunden der Lehrer an Pädagogischen Fachinstituten Erfahrungen gesammelt werden. Der Erlaß dieser Richtlinien war für Dezember 1964 angekündigt; sie sind jedoch bisher nicht erlassen worden.

- 25 Ein Pädagogisches Fachinstitut ist in Fulda in Gebäuden der ehemaligen Hindenburgkaserne untergebracht. Die Gebäude, die für die Zwecke des Instituts mit einem Aufwand von 1,3 Mio DM zu Lasten des Landes ausgebaut wurden, sind Eigentum des Bundes. Für sie ist eine Jahresmiete von rund 72 000 DM zu entrichten. Außerdem ist von einem Unternehmen ein angrenzendes Grundstück angemietet worden. Die Jahresmiete hierfür beträgt rund 14 000 DM.

An den Kultusminister wurde im September 1965 die Frage gerichtet, ob beabsichtigt sei, den Lehrbetrieb des Instituts dauernd auf den genannten Grundstücken durchzuführen, und bejahendenfalls,

ob nicht der Erwerb dieser Grundstücke durch das Land aus wirtschaftlichen Erwägungen in Betracht gezogen werden sollte.

Eine Antwort hierzu liegt noch nicht vor.

Paul-Ehrlich-Institut, Anstalt für experimentelle Therapie in Frankfurt am Main (Kap. 30 Titel 600 und Beilage IV)

- 26 Der Finanzbedarf des Paul-Ehrlich-Instituts wird hinsichtlich der Grundlagenforschung, insbesondere auf dem Gebiet der Immunbiologie, der Immunserologie, der experimentellen Therapie, der Immunpharmakologie und der Virusforschung im Rahmen des Königsteiner Staatsabkommens von der Ländergemeinschaft getragen. Das Institut hat außerdem als staatliches Kontrollorgan die Prüfung der Impfstoffe, Sera, Extrakte, Ambozeptoren und anderer Präparate auf dem Gebiet der Human- und Veterinärmedizin übernommen. Der auf die Prüfungstätigkeit entfallende Teil der Institutsausgaben soll nach dem Kostendeckungsprinzip durch die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren getragen werden, die von den Herstellern der zu prüfenden Stoffe zu entrichten sind.

Der Aufwand für die Impfstoffprüfungen stieg durch die Einführung der Poliomyelitis-Impfstoffe erheblich an. Nach Beendigung der großen Impfaktionen in den Jahren 1963 und 1964, in denen große Teile der Bevölkerung mit Poliomyelitis-Impfstoff geimpft worden sind, ist die Zahl der zur Prüfung gestellten Impfstoffe gegen die Kinderlähmung zurückgegangen. Die Prüfungsbereitschaft und damit der gesamte Prüfungsapparat des Paul-Ehrlich-Instituts muß aber aufrechterhalten werden.

In den Jahren 1959 bis 1961 waren nur inaktivierte Impfstoffe (nach Salk) gegen die Kinderlähmung zugelassen. Im Jahre 1962 wurde ein anderer Impfstoff aus abgeschwächtem Virus zur oralen Anwendung (Lebendimpfstoff nach Sabin) freigegeben. Dadurch ging der Bedarf an Salk-Impfstoff erheblich zurück. Aber erst im Dezember 1964 wurde durch Ergänzung der Ziffer 10 der Anlage zur Gebührenordnung für die staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilsera vom 18. Juli 1939 die Grundlage für die Erhebung der Prüfungsgebühr für oral anzuwendende Impfstoffe gegen die Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem abgeschwächtem Virus (Poliomyelitis-Lebendimpfstoff) geschaffen. Das Paul-Ehrlich-Institut forderte unverzüglich bei dem Hersteller der Lebendimpfstoffe die inzwischen fällig gewordenen Prüfungsgebühren in Höhe von rund 1,3 Mio DM an. Der Hersteller erhob gegen die Gebührenrechnung Widerspruch. Im Laufe der Verhandlungen berief er sich auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, in denen ausgeführt wird, daß bei der Erhebung der Gebühren die Äquivalenz zwischen dem Wert der Amtshandlung und der Prüfungsgebühr berücksichtigt werden muß; er bestritt, daß die tatsächlichen Unkosten für die Lebendimpfstoff-Prüfungen die vom Paul-Ehrlich-Institut ermittelte Höhe erreichen. Außerdem machte er geltend, daß die Erhebung der Prüfungsgebühren sich prohibitiv auf den Absatz

seines Impfstoffes auswirkte, zumal in allen übrigen Kulturländern Prüfungsgebühren für die Staatliche Prüfung von Impfstoffen und Sera nicht erhoben würden.

Es wurde davon abgesehen, einen formellen Widerspruchsbescheid zu erlassen, weil über das künftige Prüfungsverfahren, das in einer Rechtsverordnung des Bundes zu § 19 des Arzneimittelgesetzes geregelt werden soll, noch keine Klarheit besteht.

Das Land mußte zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Impfstoffprüfung dem Paul-Ehrlich-Institut im Rj. 1964 604 212,16 DM außerplanmäßig zur Verfügung stellen. In den Rjn 1965 und 1966 sind für denselben Zweck Zuschüsse in Höhe von 1 231 800 DM und 1 302 200 DM veranschlagt. Der Rechnungshof hat der erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Bedenken dagegen erhoben, daß der vorliegende Schwebezustand über Jahre hinaus in Erwartung einer einschlägigen Bundesverordnung aufrechterhalten wird. Ihm wurde hierzu mitgeteilt, daß die mit der Angelegenheit befaßten Ministerien bemüht seien, eine Lösung ohne Streitverfahren zu finden.

Zuschüsse an nichtstaatliche wissenschaftliche Institute (Kap. 30 Titel 605)

27 Das Land ist — oft zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften — Finanzträger von wissenschaftlichen Instituten. Die Institute erhalten jährliche Zuschüsse auf Grund der von ihnen aufgestellten Haushaltspläne unter der Bedingung, daß sie sich bei der Bewirtschaftung der Mittel an die Haushaltspläne halten. Ausgaben, die zu erheblichen Abweichungen von den Haushaltsplänen führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers. Diese Vorschrift wird nicht immer beachtet.

Bei der Überprüfung eines Instituts wurde festgestellt, daß Ausgaben für Wiederaufbau und Instandsetzung der in fremdem Eigentum stehenden Institutsgebäude ohne Sicherung langfristiger Nutzungsrechte geleistet wurden. Das Institut bewirtschaftete seine Mittel nicht nach den Haushaltsplänen, die der Bewilligung der Zuschüsse zugrunde lagen, und stellte darüber hinaus die Ausgaben in den Haushaltsplänen und in den Verwendungsnachweisen so unübersichtlich dar, daß der Gesamtaufwand für den Wiederaufbau und die Instandsetzung der Institutsgebäude nicht den Finanzträgern bekannt wurde. Darauf ist es zurückzuführen, daß der Kultusminister die Bewilligung der jährlichen Zuschüsse nicht mit Auflagen zur Sicherung eines langfristigen Nutzungsrechts an den Gebäuden und zur Sicherung der Rückzahlung und Verzinsung der Finanzleistungen des Instituts verbunden hat. Die zwischen ihm und dem Institut geschlossenen Mietverträge können jederzeit kurzfristig gekündigt werden. Auf Grund der Prüfungsmittelteilung des Rechnungshofs empfahl der Kultusminister dem Institut, die Mietverträge so zu ändern, daß dem Institut ein langfristiges Nutzungsrecht an den Gebäuden eingeräumt wird.

Der Kultusminister nahm diesen Vorgang zum Anlaß, dem Institut mitzuteilen, daß die Nichtbeachtung der Haushaltspläne und der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu § 64 a RHO bei der Bewirtschaftung der Institutsmittel künftig zu ernsthaften Schwierigkeiten hinsichtlich der Finanzleistungen des Landes führen werde.

Theater des Landes (Kap. 41, 42, 43)

28 Die wirtschaftlichen Ergebnisse der staatlichen Theater spiegeln sich in folgenden Zahlen wider:

Es betragen im Rj. 1964:	Hess. Staatstheater Wiesbaden			Landestheater Darmstadt			Staatstheater Kassel		
	Mio DM	v. H.	DM je Besucher	Mio DM	v. H.	DM je Besucher	Mio DM	v. H.	DM je Besucher
Zuschuß des Landes	3,675	38,2	9,30	2,622	43,5	15,08	3,751	41,5	10,21
Zuschuß der Stadt	3,392	35,2	8,59	2,421	40,1	13,92	3,375	37,3	9,18
Gesamtzuschuß	7,067	73,4	17,89	5,043	83,6	29,—	7,126	78,8	19,39
Eigene Einnahmen	2,561	26,6	6,48	0,992	16,4	5,70	1,914	21,2	5,20
Insgesamt	9,628	100	24,37	6,035	100	34,70	9,040	100	24,59
Ausgaben für das Kunstpersonal	3,063	31,8		2,032	33,7		2,694	29,8	
Übrige Personalausgaben	4,599	47,8		3,097	51,3		5,016	55,5	
Sonstige Ausgaben	1,966	20,4		0,906	15,0		1,330	14,7	
Insgesamt	9,628	100		6,035	100		9,040	100	
Zahl der Besucher	395 011			173 885			367 511		
Zahl der besetzbaren Plätze	507 754			219 355			478 861		
Ausnutzung der Plätze	77,7 v. H.			79,2 v. H.			76,7 v. H.		

- 29 Zu der Höhe des Gesamtzuschusses je Karte und zu dem hier zu beobachtenden Unterschied von Theater zu Theater ist folgendes festzustellen:

Während Darmstadt, das zur Zeit den geringsten Gesamtzuschuß aus öffentlicher Hand erhält, in der Hauptsache auf eine Behelfsbühne (Orangerie mit 573 Plätzen) angewiesen ist, stehen den beiden anderen Theatern je ein Großes und ein Kleines Haus (Kassel zusammen 1 493 Plätze, Wiesbaden zusammen 1 708 Plätze) für regelmäßige Aufführungen zur Verfügung. Insbesondere die geringe Platzzahl verbunden mit ungünstigen Begleitumständen und die räumliche Zerrissenheit des gesamten Theaterbetriebs durch weit auseinander liegende Stätten sowie der Umstand, daß die Ensembles für Oper und Schauspiel nicht regelmäßig und gleichzeitig eingesetzt werden können, dürften zu der — gegenüber den beiden anderen staatlichen Theatern — außerordentlichen Höhe des Zuschusses je Eintrittskarte in Darmstadt beitragen.

Der Erhöhung der Eintrittspreise der Theater zwecks Minderung des Zuschußbedarfs sind Grenzen gezogen, da dadurch ein Besucherrückgang eintreten kann, zumal schon jetzt eine gewisse rückläufige Tendenz des Theaterbesuchs im allgemeinen wahrzunehmen ist.

Theater sind Institute, von denen stärkste Impulse auf das gesamte kulturelle Leben erwartet werden. Als solche benötigen sie zwangsläufig beträchtliche Zuschüsse. Da eine Verringerung der Zahl der Theater nicht in Betracht kommen dürfte, ließe sich eine fühlbare Eindämmung des Zuschußbedarfs nur durch ein enges, bereits vielfach erörtertes und in der Bundesrepublik vereinzelt praktiziertes Zusammenarbeiten benachbarter öffentlicher Theater erreichen.

Die Rechnungsprüfung ergab u. a. nachstehende Einzelfeststellungen:

- 30 Die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel sind nach § 32 RHO so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller Ausgaben, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen, ausreichen. Ein Theater geht seit Jahren Verpflichtungen ein, die erst aus den Haushaltsmitteln des nächsten Rechnungsjahres erfüllt werden können. Am 31. Dezember 1964 lagen unerledigte Rechnungen über Lieferungen und Leistungen in Höhe von schätzungsweise nahezu 100 000 DM vor. Der Rechnungshof hat das Theater darauf aufmerksam gemacht, daß wegen eines derartigen vorschriftswidrigen Verhaltens Bedienstete haftbar gemacht werden können.
- 31 Nach der Darstellung im Haushaltsplan sollte ein Theater aus den zehn Sonderveranstaltungen eine Mehreinnahme von 7 000 DM (Einnahmen: 32 000 DM, Ausgaben: 25 000 DM) erzielen. Nach dem Abschlußergebnis in den Titelbüchern ist hingegen eine Mehrausgabe von rund 7 000 DM entstanden (Einnahmen: rund 12 500 DM, Ausgaben: rund

19 500 DM). Dieses ungünstige Ergebnis ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß in den Verträgen mit den Gastspielunternehmen usw. Festhonorare garantiert worden waren. Der Rechnungshof hat dem Theater empfohlen, künftig in der Regel nur Honorare in Höhe eines prozentualen Anteils an den Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu vereinbaren.

Ferner mußte in diesem Zusammenhang beanstandet werden, daß diese Einnahmen und Ausgaben haushalts- und rechnungsmäßig unrichtig, d. h. unter Verletzung des in § 69 RHO festgelegten Bruttoprinzips, behandelt worden sind.

- 32 Einem Theater standen laut Haushaltsplan für das Rj. 1964 bei Titel 400 (Theaterbetriebskosten) 409 000 DM zur Verfügung. Nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung halten sich die Ausgaben scheinbar im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. In Wirklichkeit wurden kurz vor Ablauf des Rechnungsjahres Kosten für Dekorationen, Requisiten, Kostüme und Haartrachten in Höhe von 18 000 DM durch Umbuchung bei der Haushaltsstelle verrechnet, die für die Ausgaben eigener Gastspiele vorgesehen ist (Titel 401 b). Nach den Erläuterungen im Haushaltsplan sind bei dieser Haushaltsstelle nur die zusätzlichen Ausgaben nachzuweisen, die aus Anlaß auswärtiger Gastspiele entstehen, wie Transportkosten, Überstundenvergütungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Mietgebühren, Tantiemen und dergl. Dazu gehört nicht der geschätzte Aufwand für Dekorationen, Requisiten, Kostüme und Haartrachten. Die Verrechnung eines Teils der Theaterbetriebskosten bei Titel 401 b (Ausgaben für Gastspiele) bedeutet einen Verstoß gegen § 43 RHO. Das Theater hat zukünftige Beachtung zugesagt.

Volksschulen (Kap. 53)

- 33 Einer Gemeinde wurden von einem Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Kultusministers die Kosten für die Beförderung der Schüler zum Unterricht von einem Ortsteil der Gemeinde zu einem anderen erstattet. Es durften jedoch nur solche Beförderungskosten für Schüler zu Lasten des Landes erstattet werden, die durch Zusammenlegung von Volksschulen oder Volksschulklassen mehrerer Gemeinden zur Verbesserung der Schulverhältnisse entstehen (§ 22 Schulverwaltungsgesetz - SchVG -). Die Übernahme von Kosten für die Beförderung von Schülern innerhalb derselben Gemeinde zu Lasten der Staatskasse ist nicht zulässig.

Der Minister erwiderte, daß die Beförderungskosten eine Folge der Aufhebung einer Volksschule in der Gemeinde waren. Die Gemeinde habe seinerzeit der Aufhebung nur zugestimmt, wenn das Land zu den Beförderungskosten eine Beihilfe gewährt. Er habe die Absicht, eine dahingehende Änderung des § 22 SchVG vorzuschlagen, daß auch Kosten für die Beförderung von Schülern zum Unterricht innerhalb der gleichen Gemeinde von einem Ortsteil zu einem anderen gegebenenfalls erstattet werden können.

Gymnasien (Kap. 55)

- 34 Nach einem Erlaß des Kultusministers vom 10. Oktober 1959 durften Lehrer und Bedienstete öffentlicher Schulen Spenden der Eltern für schulische Zwecke weder einsammeln noch verwalten noch Einblick in die Spendenlisten der Eltern nehmen. Dieser Erlaß ist nicht immer beachtet worden. Davon wurde der Kultusminister unterrichtet.

Durch Erlaß vom 15. September 1965 wurde daraufhin bestimmt, daß das Einsammeln von Spenden und die Verfügung über das Spendenaufkommen der Elternschaft obliegen; die Verwaltung ist so einzurichten, daß die Unabhängigkeit gegenüber dem Lehrkörper gewährleistet ist. Der Schulleiter oder von ihm benannte Lehrer sollen nur bei der Verfügung über das Spendenaufkommen mitwirken.

Schulgeld (Kap. 54, 55, 61, 62 und 64 bis 71)

- 35 Nach § 31 Abs. 1 SchVG können die Träger von Realschulen (Mittelschulzügen, Mittelschulen), Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höheren Fachschulen und Ingenieurschulen für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die der Kultusminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen erläßt. Aus gegebenem Anlaß wurde das Kultusministerium auf das Erfordernis einer alsbaldigen Herausgabe dieser Gebührenordnung aufmerksam gemacht. Er stellte darauf den Erlaß der Ordnung „trotz der Schwierigkeit der Materie und der zum Teil widerstreitenden Interessen“ bis zum Frühjahr 1965 in Aussicht. Sie ist jedoch bisher nicht ergangen.

Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 62)

- 36 Den Lehrern der Staatlichen Ingenieurschulen werden in nicht unerheblichem Umfang die Zahl der Pflichtstunden wegen der Verwaltung von Labors, Büchereien, Sammlungen sowie wegen Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden und Beschaffung von Maschinen, Geräten usw. stehen, ermäßigt. Nach der Auffassung des Rechnungshofs dürfte ein Teil der damit verbundenen Tätigkeit ohne weiteres während der Semesterferien der Studierenden verrichtet werden können. Besonders die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Neubau und der Beschaffung von Geräten pp. sollten im Hinblick auf den bestehenden Lehrermangel nicht zu einer Herabsetzung der Pflichtstundenzahl führen.

Der Kultusminister erwiderte, die Pflichtstundenermäßigungen hielten sich in dem Rahmen, der zur Wahrung der Aufgaben notwendig sei. Ein Teil der damit verbundenen Tätigkeit könne nicht ohne weiteres in den Sommerferien verrichtet werden, weil die Labors, Büchereien und Sammlungen ständig benutzt werden und deshalb arbeitsfähig zu halten sind. Während der unterrichtsfreien Zeit müßten sie generell überholt, ergänzt und berichtigt werden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs ist es durchaus zumutbar, die genannten Arbeiten in der über die

Pflichtstundenzeit hinausgehenden Arbeitszeit der Lehrer erledigen zu lassen.

Staatliche Technikerschule Weilburg (Kap. 69)

- 37 Auf Weisung des Kultusministeriums wird von den nichtthessischen Schülern der Staatlichen Technikerschule kein Schulgeld erhoben. Ebenso wird diesen Schülern Lernmittelfreiheit gewährt. Dies steht in Widerspruch zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961.

- 38 Weiterhin wurde dem Kultusminister mitgeteilt, daß die Schülerzahl bei der Technikerschule seit Winterhalbjahr 1965 rückläufig ist. Bei weiterem Rückgang sollte geprüft werden, ob nicht die Technikerschule einer Berufsschule oder einer Ingenieurschule mit ihren vorhandenen Geräten und Ausstattungen angegliedert werden kann. Es dürfte gleichzeitig zu erwägen sein, den weiteren Umbau und die weitere Ausstattung der Schule zumindest solange zurückzustellen, bis die Entwicklung hinsichtlich der Schülerzahl zu übersehen ist.

Die jetzt von der Technikerschule in Weilburg in Anspruch genommenen Gebäude samt Wohnheimen und Mensa hätten gegebenenfalls durch das Hessische Lehrerfortbildungswerk (besonders wegen der zentralen Lage) genutzt werden können; dadurch wären erhebliche Mittel für die Erweiterung des Hessischen Lehrerfortbildungswerks im Schocketal bei Kassel eingespart worden.

- 39 Die Staatliche Technikerschule übernahm ab 1. Mai 1964 eine Liegenschaft, in der Schüler des Aufbauzuges der Berufsschule Weilburg internatsmäßig untergebracht wurden. Die Herrichtung der Liegenschaft zu diesem Zweck verursachte im Rj. 1965 Umbaukosten von rund 33 300 DM und Ausstattungskosten von rund 27 300 DM; ihre Bewirtschaftung erfordert an laufenden Personalkosten (einen Hausmeister, eine Reinemachefrau) rund 14 000 DM jährlich neben dem laufenden Sachaufwand.

Da die Schüler eine Berufsschule besuchen, deren Schulträger der Kreis Weilburg ist, wäre es nach Auffassung des Rechnungshofs Aufgabe dieses Schulträgers gewesen, für die internatsmäßige Unterbringung zu sorgen. Zumindest ist hiernach eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung des hergerichteten Gebäudes für Zwecke des Kreises von diesem zu fordern, wobei die laufenden Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen wären.

Nassauischer Zentralstudienfonds (Beilage VIII)

- 40 Der Regierungspräsident in Wiesbaden ist über das gesamte Vermögen des Fonds Verfügungsberechtigt. Ihm oblag seither auch die Verwaltung der Geldbestände und der Wertpapiere. Er führte ein Bankgegenbuch und sammelte die Bankauszüge. Die Staatskasse buchte den Bestand und die Änderungen des Vermögens nur nachrichtlich auf Grund von Mitteilungen der Behörde. Bei dieser Handhabung unterlag das Barvermögen nicht der Kontrolle durch die Kassenaufsichtorgane. Ordentliche und

außerordentliche Prüfungen der Wertbestände fanden nicht statt. Der Rechnungshof hatte im Anschluß an die Rechnungsprüfung 1963 angeregt, Bankkonten und Wertpapierbestände durch die Staatskasse verantwortlich führen zu lassen, wodurch allen kassentechnischen Erfordernissen genügt wäre, ohne daß sich in der Anordnungsbefugnis des Regierungspräsidenten etwas änderte.

Der Minister ist der Anregung gefolgt. Ab Januar 1966 obliegt der Staatskasse Wiesbaden die kassenmäßige Verwaltung des Fondsvermögens.

Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

Staatsgerichtshof (Kap. 03)

Gebühren (Titel 3)

- 41 Der Minister der Justiz hat der Anregung entsprochen, die Einziehung der vom Staatsgerichtshof festgesetzten Auslagen und Gebühren zu vereinfachen. Die in Verfassungsstreitsachen zu erhebenden Kosten sind nunmehr in die Maschinenbuchführung der bisher schon zuständig gewesenen Gerichtskasse einbezogen und werden den Haushaltseinnahmen bei Kap. 05 04 — 3 zugeführt. Das neue Verfahren, bei dem es keiner zusätzlichen Kassenbücher und Ablieferungen an die Staatshauptkasse mehr bedarf, erleichtert auch die Rechnungslegung und -prüfung.

Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)

Einnahmen aus Vermietungen usw. (Titel 1)

- 42 Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung gaben Anlaß zu örtlichen Erhebungen in einem Landgerichtsbezirk, die besonders darauf erstreckt wurden, ob die Verwaltungseinnahmen richtig und rechtzeitig erhoben werden. Hierbei wurden zahlreiche Fehlbeträge an Nebenabgaben für Staatswohnungen festgestellt. Außerdem war zu beanstanden, daß einige Justizbehörden Nutzungsentuschädigungen für in Dienstgebäuden aufgestellte Warenautomaten nicht den Haushaltseinnahmen zuführen, sondern dem Personalrat für Zwecke der Gemeinschaftspflege überlassen.

Beteiligung der Rechnungsbeamten an den Rechnungsgebühren (Titel 113, künftig 313)

- 43 Nach den Kostengesetzen sind in Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Rechnungsarbeiten, die durch dafür besonders bestellte Bedienstete vorgenommen werden, als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben. Nebenamtlich bestellte Rechnungsbeamte erhalten einen Anteil (zur Zeit 80 v. H.) der aufgebrachten Gebühren.

Eine Verlagerung von Dienstgeschäften auf das Gebiet der bezahlten Nebentätigkeit ist jedoch erwünscht. Der Rechnungshof hat deshalb anläßlich der Einführung neuer Vorschriften über Rechnungsarbeiten bei den Gerichten empfohlen, nicht nur, wie geplant, die Bestellung von nebenamtlichen Rechnungsbeamten auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beschränken, sondern sich

nach einer begrenzten Übergangszeit dem Vorgehen anderer Landesjustizverwaltungen anzuschließen und von der Bestellung nebenamtlicher Rechnungsbeamter überhaupt abzusehen. Der Minister der Justiz hat den Anregungen des Rechnungshofs entsprochen und neue Vorschriften als Übergangsregelung erlassen. Es ist beabsichtigt, nach Ablauf des Jahres 1967 alle Rechnungsarbeiten ausschließlich als Dienstgeschäfte wahrnehmen zu lassen. Bereits vom 1. Februar 1966 an werden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen keine nebenamtlichen Rechnungsbeamten mehr zugezogen.

Sachverständigenentschädigungen als Auslagen in Rechtssachen (Titel 310 Unterteil 4)

- 44 Wie schon in der Denkschrift 1963 ausgeführt, wenden die Justizbehörden von Jahr zu Jahr steigende Beträge für die Entschädigung von Sachverständigen auf. Im Rj. 1965 hat sich diese Entwicklung fortgesetzt. Die Haushaltsausgaben betragen mit insgesamt 3 104 541,67 DM rund 11 v. H. mehr als im Vorjahr; die Ausgaben für die Entschädigung der von den Wiedergutmachungsgerichten (Kap. 05 07) zugezogenen Sachverständigen haben sich gleichfalls stark erhöht. Mit der Zunahme der Geschäftsbelastung allein sind die erheblichen Mehrausgaben, die überplanmäßige Bewilligungen erforderten, nicht zu erklären. Sie können auch nicht mehr Folge des Gesetzes vom 21. September 1963 (BGBl. I S. 745) sein, durch das die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 fühlbar erhöht wurden. Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung lassen vielmehr erkennen, daß die Mehrausgaben nicht zuletzt auf die großzügigere Handhabung der Vorschriften zurückzuführen sind. Die Möglichkeit, die Entschädigungen nach dem Grad der Sachverständigenleistung oder den besonderen Fachkenntnissen des Gutachters innerhalb des gesetzlichen Rahmens unterschiedlich zu bemessen, bleibt immer häufiger ungenutzt. Auch nach der deutlichen Erhöhung der Stundensätze werden fast regelmäßig die Höchstbeträge gewährt, so daß eine gerechte Abstufung der Entschädigungen gemäß der Leistung der Sachverständigen im Einzelfall kaum noch stattfindet.

Der Rechnungshof wird deshalb in verstärktem Maße versuchen, durch Prüfungsmittelungen an die anweisenden Stellen und Einschaltung der Vertreter der Landeskasse dieser Entwicklung der Sachverständigenentschädigungen entgegenzuwirken. Das Gebot der Sparsamkeit hat auch für die Kosten der Rechtspflege zu gelten, zumal ein erheblicher Teil der Auslagen in Rechtssachen nicht wieder eingezogen werden kann (Armenrecht, Strafsachen, Unvermögen der Kostenschuldner).

Zinsen hinterlegter Gelder und Auslagen in Hinterlegungssachen (Titel 322, bisher 222)

- 45 Wiederholt mußte beanstandet werden, daß hinterlegte Gelder unrichtig verzinst worden sind. In manchen Fällen war die gesetzlich vorgeschriebene Verzinsung überhaupt unterblieben.

Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung (Kap. 13)

46 In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 8. Oktober 1965 wurde anlässlich der Beratung des Entwurfs für den Haushalt des Ministers der Finanzen für das Rj. 1966 u. a. die Frage erörtert, ob das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt am Main in seiner heutigen Gestalt noch weiter aufrechterhalten werden muß. Der Rechnungshof wurde gebeten, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Diese ist dem Minister der Finanzen am 31. Januar 1966 übersandt worden. Sie ist das Ergebnis eingehender örtlicher Erhebungen, bei denen auf die bereits vorliegenden Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1964 zurückgegriffen werden konnte. Ziel der Prüfung war, festzustellen, inwieweit Aufgaben des Landesamts weggefallen sind und ob es im Interesse einer wirtschaftlicheren Erledigung der auslaufenden Amtsaufgaben zweckmäßig erscheint, diese auf andere Landesbehörden zu übertragen, verneinendenfalls, ob es möglich ist, den Verwaltungsablauf durch bessere Auslastung der Dienstposten sowie durch organisatorische und technische Verbesserungen zu vereinfachen und Einsparungen zu erreichen. Eine besondere Prüfungssituation ergab sich aus der Unübersichtlichkeit des Wiedergutmachungsrechts, das bekanntlich die Rechtsgebiete

der Rückerstattung und der Entschädigung umfaßt, aber auch aus der Verflochtenheit der Verwaltungstätigkeiten von Rückerstattungsbehörden und -gerichten einerseits sowie Entschädigungsbehörden und -gerichten andererseits. Ohne auf diese Problematik im einzelnen einzugehen, beschränkt sich der Rechnungshof darauf, nachstehend seine wesentlichen Feststellungen und Vorschläge wiederzugeben:

47 Nachdem die Vermögenskontrollmaßnahmen bis auf wenige Fälle abgewickelt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Überführung von Parteivermögen auf das Land nicht mehr ins Gewicht fallen, liegt das Schwergewicht der Tätigkeit des Landesamts auf der Durchführung der Rückerstattungsgesetze. Bei allen diesen Aufgaben beruhen Arbeitsumfang, Verfahrensgrundsätze und Zuständigkeitsgrenzen des Landesamts auf Gesetz. Soweit es sich hierbei nicht um originäre Bundesgesetze, sondern um Besatzungsrecht handelt, sind die in Betracht kommenden Vorschriften von der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden, die sich zu ihrer vollständigen und beschleunigten Durchführung durch Vertrag ausdrücklich verpflichtet hat (sog. Bonner Verträge — vgl. BGBI. 1955 Teil II S. 419, 420).

Ein Endertermin für die Tätigkeit des Landesamts in seiner Eigenschaft als Rückerstattungsbehörde läßt sich zur Zeit noch nicht absehen. Der Arbeitsstand am 1. Oktober 1965 ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Gesamteingänge Fälle	davon erledigt Fälle	unerledigte Fälle mit Stand vom 1. Oktober 1965
a) Verfahren auf Grund von Ansprüchen nach dem MRG Nr. 59 — Rückerstattungsgesetz —	32 266	32 255	11
b) Verfahren auf Grund nach Art. 44 Abs. 3 MRG Nr. 59 abgetretener Ansprüche und Sonderfälle	4 637	4 519	118
c) Verfahren auf Grund von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz	13 018	10 850	2 168
d) Verfahren auf Grund von Ansprüchen nach dem Dritten Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz	107	12	95
e) Verfahren auf Grund von Anträgen von Nachfolgeorganisationen	49 021	49 021	0
	<u>99 049</u>	<u>96 657</u>	<u>2 392</u>

48 Nachdem das Dritte Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 2. Oktober 1964 in bestimmten Fällen die Neuanmeldung von Ansprüchen zugelassen und hierfür Anmeldefristen eröffnet hatte, die am 8. Oktober 1965 abliefen, muß das Landesamt in absehbarer Zeit nach vorsichtiger Schätzung mit folgenden Neuzugängen rechnen:

- a) Verfahren auf Grund von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz etwa 500
- b) Verfahren auf Grund von Ansprüchen Individualberechtigter nach dem Dritten Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz etwa 2 500

Übertrag etwa 3 000

- c) Verfahren nach b) zufolge von Verweisungen der Entschädigungsbehörden nach § 30 des Bundesrückerstattungsgesetzes etwa 500
- d) Verfahren auf Grund von Ansprüchen des Landes Hessen, vertreten durch die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, nach dem Dritten Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz etwa 455
- Neuzugänge zusammen 3 955

49 Die Annahme, die laufenden Rückerstattungsverfahren und die zu erwartenden Neuzugänge könnten dadurch rasch aufgearbeitet werden, daß dem Landesamt einige weitere Sachbearbeiter mit Befähigung zum Richteramt zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen werden, trifft nicht zu. Da die Rückerstattungsverfahren in Prozeßform ablaufen, ist nicht die Intensität des Amtsbetriebs für einen raschen Verfahrensabschluß allein entscheidend, sondern in erster Linie die Mitwirkung der Parteien und deren Erfolg in Beweis und Gegenbeweis. Bei dieser Sachlage steht fest, daß Rückerstattungsbehörden noch für eine Reihe von Jahren, zum mindesten solange benötigt werden, wie Entschädigungsbehörden und -gerichte tätig sind, da bis zum letzten Tag der Tätigkeit dieser Stelle mit der Zuweisung von Rückerstattungsverfahren gerechnet werden muß.

Da das Landesamt in Angelegenheiten der Rückerstattung richterliche Funktionen ausübt, wäre eine Überführung der Amtsaufgaben auf die Oberfinanzdirektion oder deren Aufteilung auf andere Landesbehörden nach Ansicht des Rechnungshofs verfehlt.

Hinzu kommt, daß die Verlagerung und Aufteilung des bei dem Landesamt angefallenen Schriftguts und der dort vorliegenden zentralen Nachweise über bereits geltend gemachte und befriedigte Ansprüche nicht nur den Dienstbetrieb hemmen würden, sondern auch zu finanziellen Nachteilen für Land und Bund führen könnten. Die Pflege dieser Unterlagen ist für die Erledigung laufender Aufgaben, zur Wahrung der Rechtssicherheit und nicht zuletzt im fiskalischen Interesse nach wie vor geboten.

Der Rechnungshof ist daher zu der Auffassung gelangt, daß die Aufrechterhaltung des Landesamts in seiner jetzigen Form — d. h. mit seiner Organisation und seinen in langjähriger Tätigkeit erprobten Bediensteten — die wirtschaftlichste Lösung der noch zu erfüllenden Aufgaben darstellt.

Im übrigen konnte auf Grund der vorgenommenen Geschäftsprüfung, der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie der Rechnungsprüfung festgestellt werden, daß die Aufgaben des Landesamts gesetzentsprechend und mit der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erledigt werden.

Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 und A 07 —

Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

50 Die Bestrebungen zur Förderung der Entwicklungsländer, insbesondere der des afrikanischen Kontinents, werden seit einigen Jahren auch von dem Land unterstützt. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind u. a. zur Durchführung folgender Maßnahmen bestimmt:

Leistungen für Praktikanten, die zur Ausbildung in Hessen beschäftigt sind oder den Besuch von Fach- und Hochschulen beabsichtigen,

Bereitstellung von Wirtschaftsgütern (Maschinen, Geräte, Spezialfahrzeuge, Lebensmittel und Medikamente) an die Regierungen dieser Länder,

Zuwendungen an Einrichtungen, die sich mit Betreuungsaufgaben oder der Förderung zwischenstaatlicher Beziehungen befassen,

Förderung bestimmter Einzelvorhaben.

Zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen für Studierende an Fach- und Hochschulen sind besondere Mittel im Kultushaushalt ausgebracht.

Die Istaussgaben in den Rjn 1961 bis 1964 zu Lasten des Titels 656 betragen:

Rj. 1961 849 211,50 DM

Rj. 1962 2 486 718,04 DM

Rj. 1963 2 143 687,88 DM

Rj. 1964 2 800 822,81 DM

51 Die Hilfsleistungen entsprechen in ihrer Art den Förderungsmaßnahmen des Bundes und der anderen Bundesländer. Es hat sich deshalb bereits bei der erstmaligen Überprüfung der nachgewiesenen Aufwendungen die Frage erhoben, ob die Förderungsprogramme der öffentlichen Hand im Interesse einer gleichmäßigen Ausrichtung miteinander abgestimmt werden und ob in finanzieller Hinsicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Dabei hat sich gezeigt, daß die Verwaltung zwar eine Koordinierung anstrebt und auch gewisse Vereinbarungen bestehen, daß aber gemeinsame Bestimmungen erst in den von dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 5. März 1964 veröffentlichten „Richtlinien über die Durchführung von Aus- und Fortbildungsvorhaben für Angehörige der Entwicklungsländer“ getroffen wurden.

52 Der Rechnungshof hat bei der Prüfung der Ausgaben weiterhin festgestellt, daß geförderte Praktikanten in zahlreichen Fällen unmittelbar von dem Ministerium betreut worden sind. Er hat dies als keine ministerielle Aufgabe angesehen, zumal eine für derartige Zwecke errichtete Gesellschaft (e. V.) besteht, deren zuständige Bezirksstelle laufende Verwaltungskostenzuschüsse des Landes erhält. Das Fachministerium hat dazu mitgeteilt, daß sich seine unmittelbare Betreuung im wesentlichen auf die Anlaufzeit beschränkt habe, in der noch keine ausreichenden Erfahrungen vorgelegen hätten, und daß es keine Einzelbetreuung mehr durchführe, sondern nur noch in besonders begründeten Fällen tätig werde.

53 Im Verlauf der bisherigen Prüfungen hat sich die Frage aufgeworfen, ob bei der Inanspruchnahme der Mittel und bei der Führung des rechnungsmäßigen Nachweises die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts beachtet wurden. Der Rechnungshof hat Fragen dieser Art mit der Verwaltung erörtert, sie über seine Ansicht in der jeweiligen Angelegenheit unterrichtet und, soweit erforderlich, Empfehlungen gegeben. Er ist im übrigen der Auffassung, daß bei der Gewährung von Sachleistungen zugunsten der Entwicklungsländer die für die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes maßgebenden Landesrichtlinien zu § 64 a RHO zumindest sinngemäß anzuwenden sind. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß

zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung geschenkter Wirtschaftsgüter Bestätigungen der begünstigten Staaten gefordert werden, und daß bei der Durchführung derartiger Maßnahmen die örtlichen deutschen Auslandsvertretungen mitwirken sollten. Da es sich bei den Spenden zum großen Teil um Beschaffungen handelt, die im Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle enthalten sind, würde auch deren Beteiligung veranlaßt.

- 54 Im Rahmen der Entwicklungshilfe des Landes tritt die Förderung des sog. Projekts Bamsee/Obervolta besonders in Erscheinung. Gemäß einem Vertrag vom 14. September 1962 mit der deutschen Zweiganstalt eines Missionsordens hat der Fachminister zugesagt, für die Errichtung von Dammbauten, von Kanal- und Berieselungsanlagen sowie einer Fischkultur an dem in Obervolta gelegenen Bamsee als „Gemeinsames Unternehmen“ in den Rjn 1962 bis 1965 insgesamt 2 Mio DM zur Verfügung zu stellen. Auf Grund weiterer Abreden ist dieses Vorhaben durch ein Zusatzprojekt ergänzt worden, nach dem für den Bau und die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Schulungszentrums sowie für die Unterhaltung des Schulbetriebs in der Anlaufzeit für die Rje 1964 bis 1968 Zuschüsse in Höhe von 1,425 Mio DM gewährt werden sollen. Die zusätzliche Förderungsmaßnahme wurde in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1966 als „Meliorationsprojekt“ (Zuschuß rund 1,5 Mio DM) aufgeführt.

Der vorgenannte Vertrag enthält im wesentlichen die allgemeinen Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO. Im Hinblick auf die besonderen Umstände der Bezuschussung hat das Fachministerium jedoch gebeten, einer Abstandnahme von den aus Nr. 13 der Landesrichtlinien herzuleitenden weiteren Bedingungen zuzustimmen. Es wies hierbei darauf hin, daß bezüglich der Bauüberwachung und der Bauabrechnung die dortige Niederlassung eines deutschen Ingenieurbüros eingeschaltet werde. In seiner Antwort hat der Rechnungshof zwar die sonst üblichen Besonderen Bewilligungsbedingungen nur mit Einschränkungen für anwendbar gehalten, jedoch emp-

fohlen, die von dem Bund und anderen Bundesländern bei ähnlichen Vorhaben gewonnenen Erfahrungen zu nutzen und Verbindung mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufzunehmen. Er hat weiter mit Rücksicht auf Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien empfohlen, die einschlägigen Fachverwaltungen des Landes (Bauverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung u. ä.) vor der Zuschußgewährung zu den vorgesehenen Projekten zu hören. Schließlich hat er noch darauf hingewiesen, daß auch für eine eingeschränkte Prüfung der Verwendungsnachweise auf prüfungsfähige Unterlagen nicht verzichtet werden kann. Der Fachminister hat zugesagt, die Anregungen des Rechnungshofs bei künftigen Zuwendungen zu beachten.

- 55 Zu den Empfängern von Zuwendungen aus den für Hilfsmaßnahmen der Rje 1961 bis 1964 vorgesehenen Mitteln gehört ein Verein, der sich die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung eines heilpädagogischen Heimes in Saloniki/Griechenland zum Ziele setzte. Beihilfen für den gleichen Zweck, jedoch zu Lasten anderer Haushaltsmittel des Landes, wurden dem Verein auch durch den Kultusminister sowie den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gewährt.

Der Rechnungshof hat hierin einen Verstoß gegen § 43 RHO erblickt. Er hat die Angelegenheit auch mit dem Minister der Finanzen erörtert, der seiner Auffassung beitrug. Es ist anzunehmen, daß vom Rj. 1965 an Doppelbewilligungen unterblieben sind.

Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Straßenbaumittel

- 56 Die Haushaltsausgaben für die klassifizierten Straßen durch Bund, Land und Kreise erreichten im Rj. 1965 den Gesamtbetrag von rund 702,5 Mio DM und lagen damit um rund 23 v. H. höher als im Rj. 1964. Für das Rj. 1966 sind Ausgaben in Höhe von rund 787 Mio DM veranschlagt.

Nachstehende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Aufwendungen im einzelnen und im Vergleich zu früheren Rechnungsjahren:

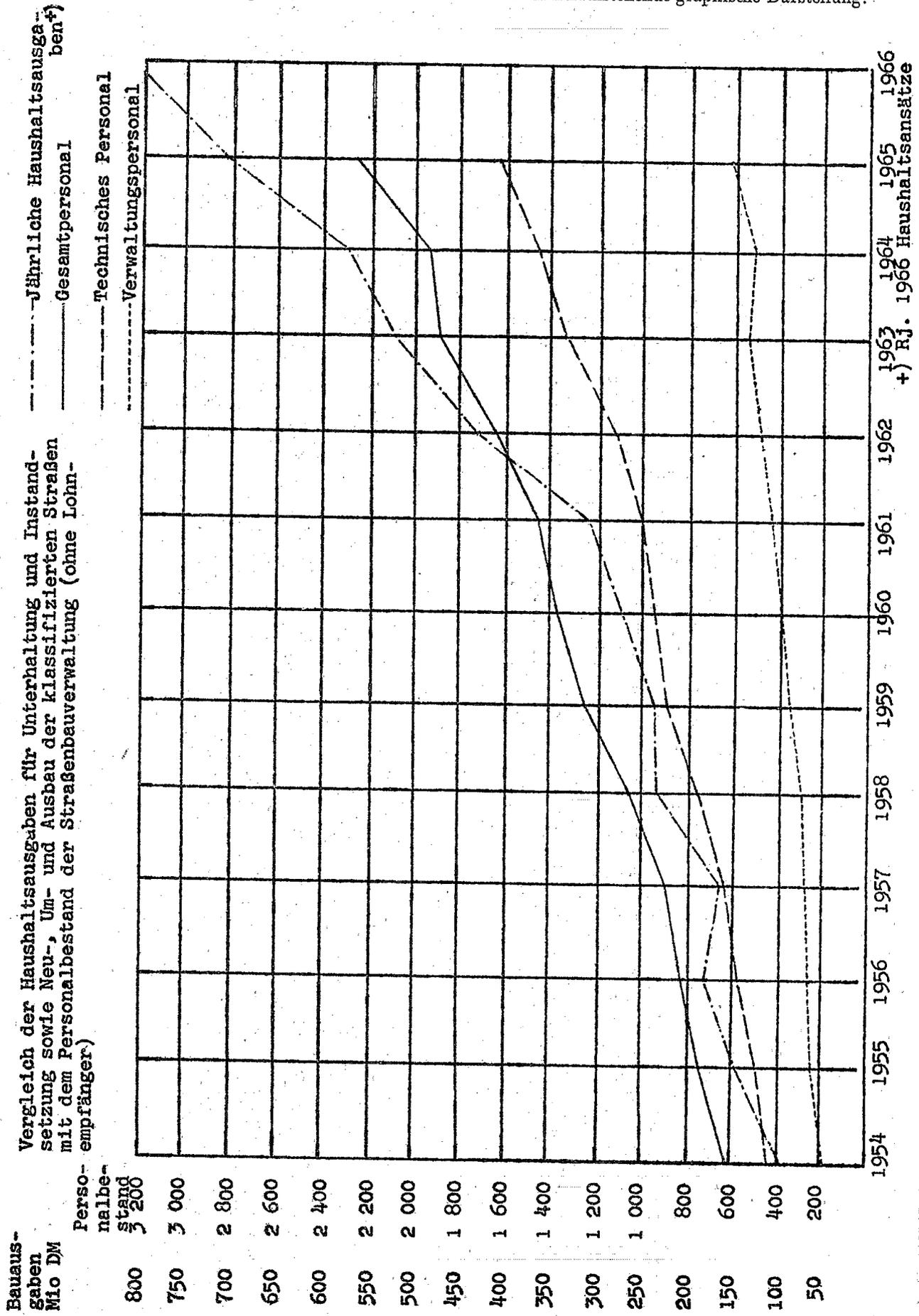
Von der Straßenbauverwaltung für die klassifizierten Straßen in Hessen bewirtschafteten Mittel

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von										Gesamtsumme (Sp. 4 - 6 + 9)	Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)				Gesamt- aufwand (Sp. 10+13)
	Bundesfernstraßen Anteil			Landesstraßen Anteil			Kreisstraßen Anteil					Bund	Land	Summe	v. H. von Spalte 10	
	Bund	Land	Summe	Land	Bund	Land und Bund	Land und Bund	Komm. Körperschaften	Summe	11						
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
	in Mio DM													Mio DM		
1954	34,7	0,3	35,0	27,8	—	9,3	17,5	26,8	89,6	0,7	5,9	6,6	7,4	96,2		
1962	207,9	7,3	215,2	125,5	—	12,7	47,3	60,0	400,7	4,7	28,3	33,0	8,2	433,7		
1963	264,0	9,3	273,3	148,6	1,3	13,2	45,8	59,0	482,2	6,7	33,6	40,3	8,4	522,5		
1964	316,8	12,6	329,4	138,7	1,2	14,5	42,7	57,2	526,5	8,7	37,2	45,9	8,7	572,4		
1965	420,0	5,9	425,9	157,9	0,9	16,0	46,2	62,2	646,9	9,9	45,7	55,6	8,6	702,5		
1966	443,9	16,3	460,2	177,0	2,7	34,2	50,9	85,1	725,0	11,2	50,4	61,6	8,5	786,6		

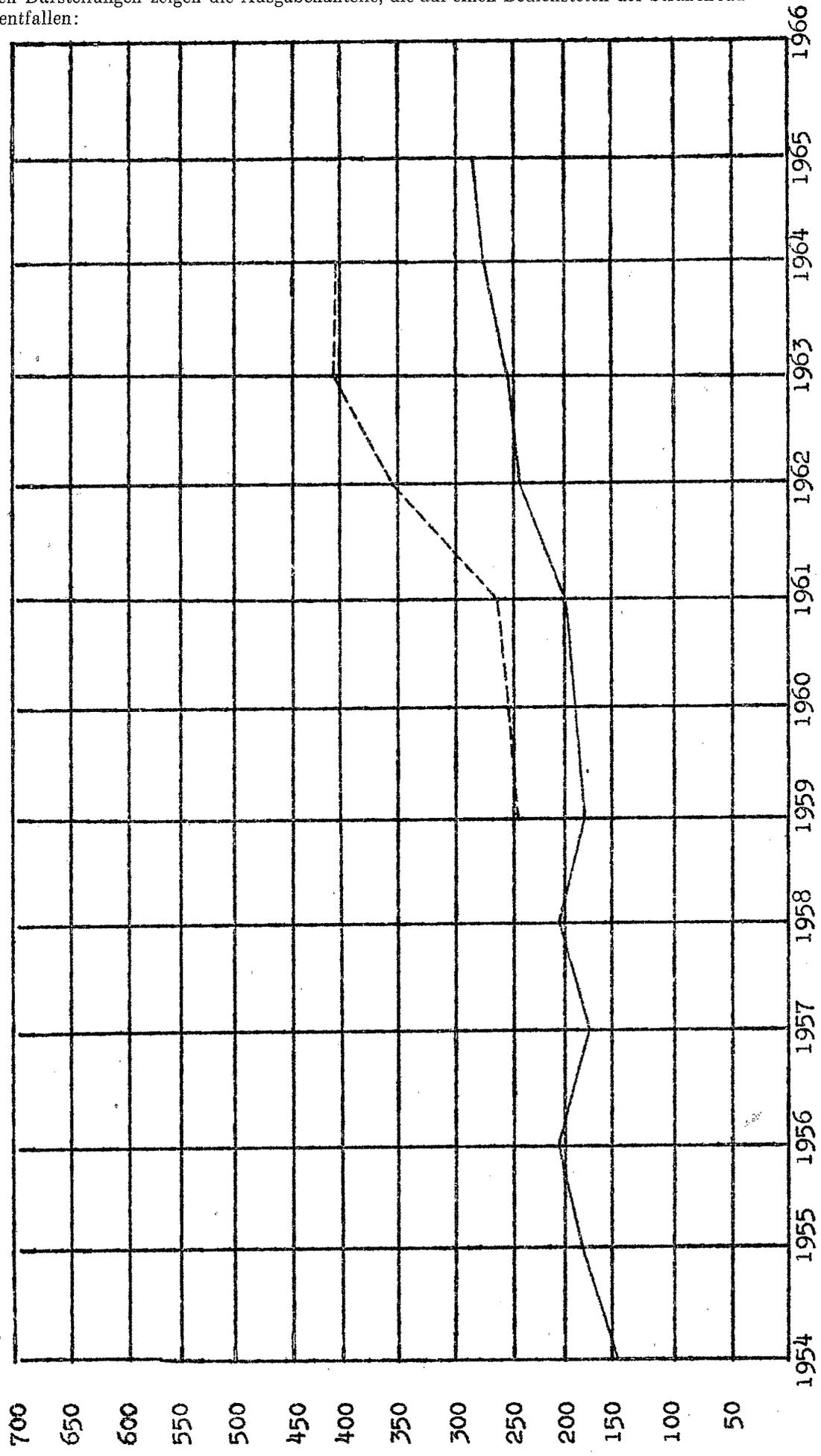
Anmerkung: Für das Rj. 1966 sind die Haushaltsansätze eingesetzt.

57 Infolge der Erhöhung der Ausgaben für die Durchführung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an den klassifizierten Straßen mußte auch das Personal der Straßenbauverwaltung verstärkt werden.

Einen Überblick über die Entwicklung des Personalbestandes (Beamte und Angestellte) im Vergleich mit dem Anwachsen der Haushaltsausgaben vermittelt nachstehende graphische Darstellung:



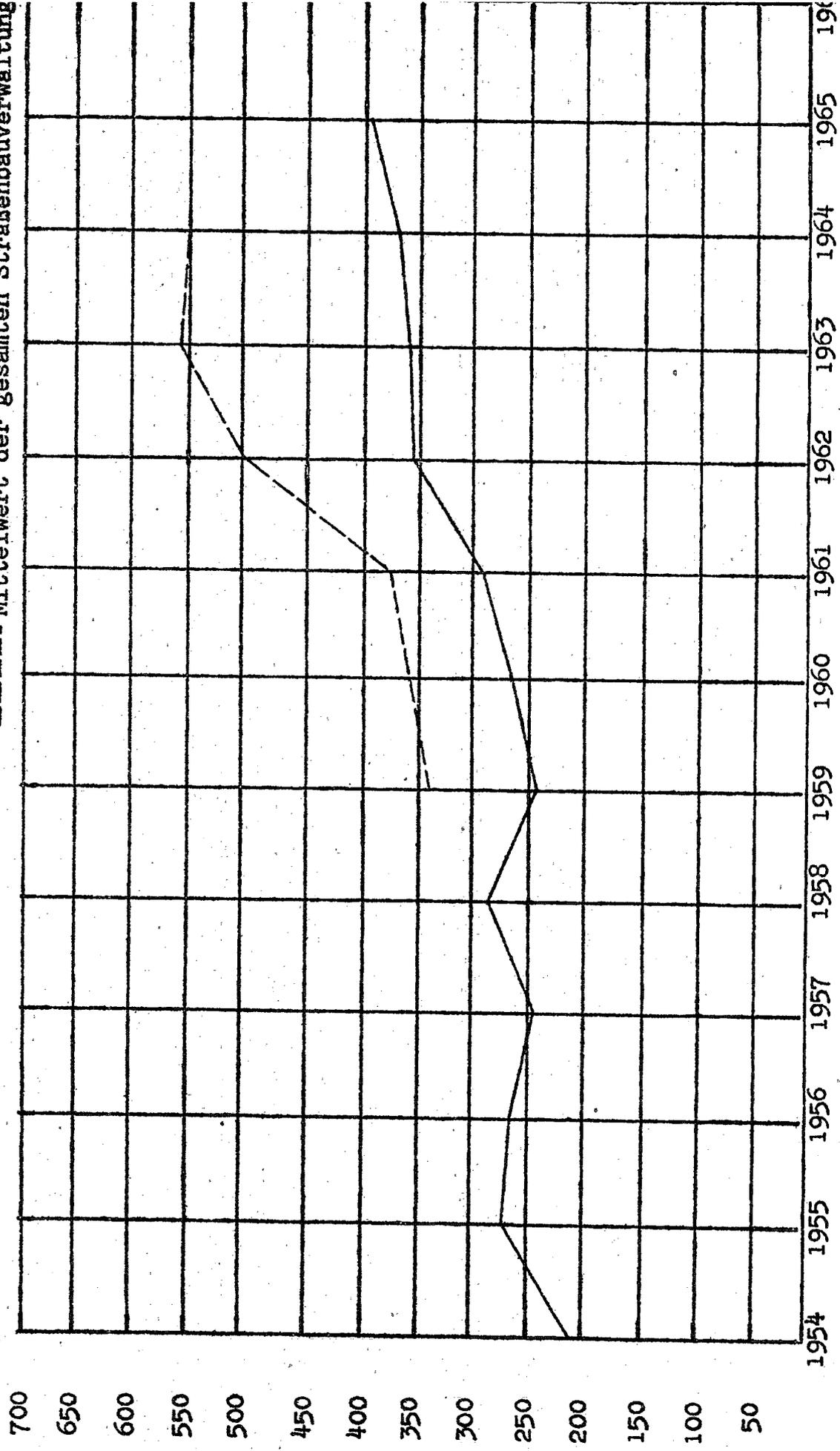
Anteil der jährlichen Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung sowie für den Neu-, Um- und Ausbau der Straßen (UI + UA), der i.M. auf einen Bediensteten (techn. & Verwaltungsbedienstete) entfiel
 ----- Mittelwert der geprüften Straßenbauämter
 ——— Mittelwert der gesamten Straßenbauverwaltung



Anteil der jährlichen Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung sowie für Neu-, Um- und Ausbau der Straßen (UI + UA), der i.M. auf einen technischen Bediensteten entfiel

Ausgabenanteil
in Tausend DM

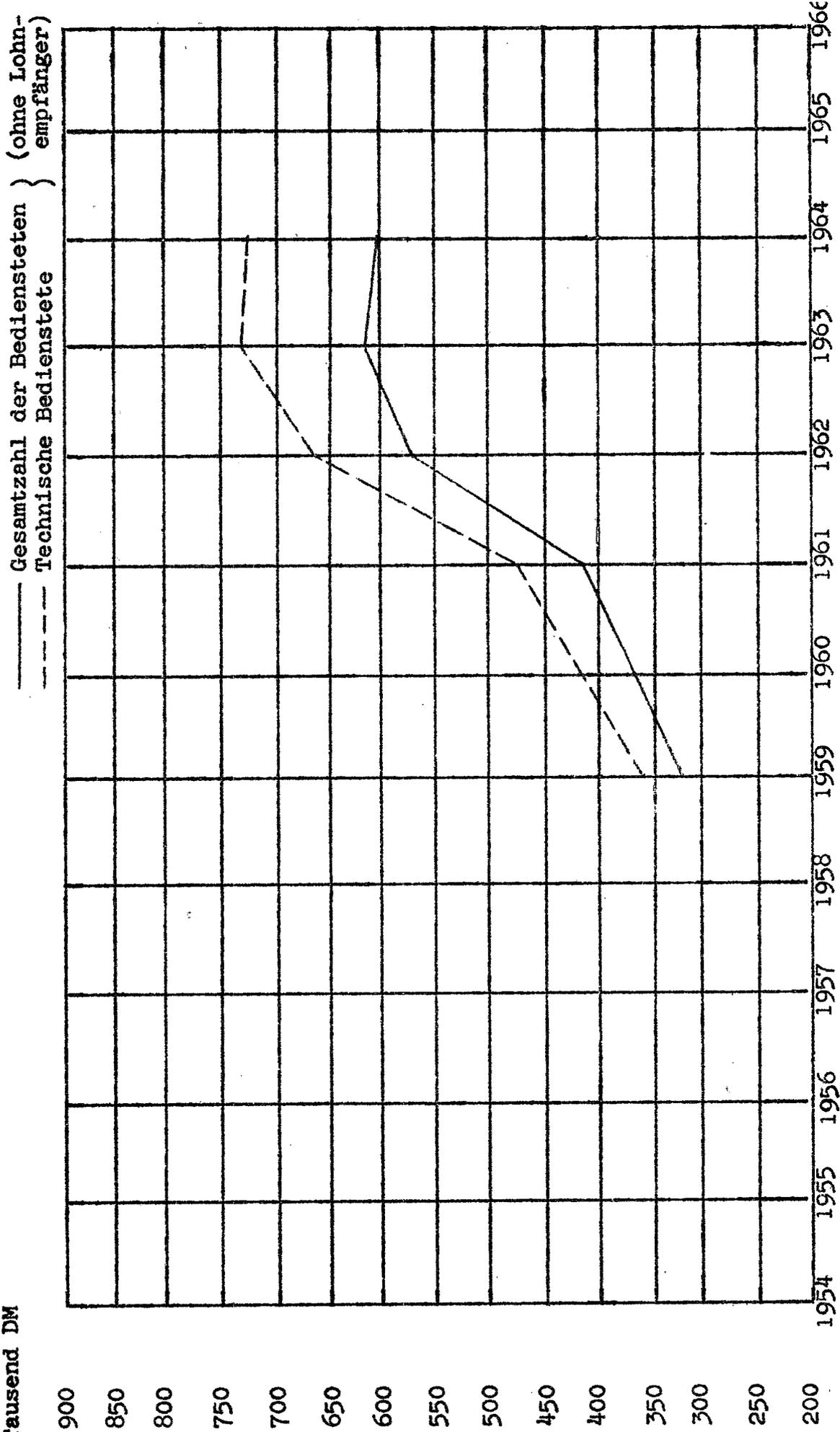
— Mittelwert der geprüften Straßenbauämter
- - - Mittelwert der gesamten Straßenbauverwaltung



1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966

Anteil der jährl. Ausgaben für Neu-, Um- u. Ausbau von Straßen und Brücken
(reine Bauausgaben- UA), der bei den geprüften Straßenbauämtern i.M. auf
einen Bediensteten entfiel

Ausgabenanteil
in Tausend DM



Aus dem letzten Diagramm ergibt sich, daß in den Rjn 1963 und 1964 auf einen technischen Bediensteten bei den Straßenbauämtern ein Anteil an den reinen Bauausgaben (Neu-, Um- und Ausbauten) in Höhe von mehr als 700 000 DM entfällt.

Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen mit Krediten

59 Mit dem Rj. 1965 hat das Land begonnen, einen wesentlichen Teil seines Ausbauprogrammes für die Landesstraßen aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts zu finanzieren. Die damit verbundene Inanspruchnahme des Kreditmarktes entsprechend dem Verkehrsbedarfsplan wird das Land auf die Dauer gesehen mit beträchtlichen Zins- und Tilgungszahlungen belasten. Diese sollten möglichst niedrig gehalten werden. Das kann unter Wahrung des wohlverstandenen Interesses der Verkehrsteilnehmer dadurch erreicht werden, daß beim Ausbau vor allem der Straßen, die nicht mit einem starken Durchgangsverkehr belastet sind, sondern der Erschließung und Aufschließung verkehrsschwacher Gebiete dienen, weniger eine kostspielige vollständige Umgestaltung des Straßenkörpers als vielmehr eine auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit abgestellte durchgreifende Verbesserung der Fahrbahn unter möglichster Erweiterung des Verkehrsraumes angestrebt wird. Durch diesen „Ausbau in die „Länge“ kann der Kostenaufwand in vertretbaren Grenzen gehalten und das der Vermittlung des Flächenverkehrs dienende Straßennetz schneller und auf breiterer Basis den spezifischen Erfordernissen der verkehrsschwächeren Gebiete angepaßt werden.

Diese Erwägungen sollten nicht ausschließlich dem eigentlichen Bau von Straßen gelten. Auch bei der Ausstattung der Straßen und Gestaltung der Nebenanlagen kann mehr als bisher den unterschiedlichen Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen werden. Der Rechnungshof hält es deshalb für erforderlich, diesen Fragenkomplex mehr als bisher zum Gegenstand von Erörterungen der Straßenbauverwaltung und der beteiligten Verkehrsbehörden zu machen.

Ausbauplan

60 Dem Rechnungshof ist bekannt, daß der Minister für Wirtschaft und Verkehr einen Ausbauplan für die Landesstraßen vorbereitet, in dem für das gesamte Netz dieser Straßen für längere Zeit verbindliche Festlegungen über Art und Umfang der erforderlichen Verbesserungen des Ausbauzustandes getroffen werden. Die Notwendigkeit einer solchen generellen Ausbauplanung ist hervorzuheben, da mit ihrer Erarbeitung und konsequenten Verwirklichung eine rationellere Bauvorbereitung erreicht wird. Der Plan dürfte es gestatten, die notwendige Koordinierung der Ausbaustellungen und -planungen in allen drei Verwaltungsebenen so früh wie möglich herbeizuführen, so daß später bei der Einzelplanung unrationelle Änderungen und zeitraubende Abstimmungen der Planungsgrundsätze weitgehend vermieden werden können.

61 In diesem Zusammenhang ist auf das mit dem Haushalt 1965 eingeführte „Vierjahresbauprogramm für die Landesstraßen“ zu verweisen. Der Rechnungshof hält den Übergang vom Jahresbauprogramm zum mittelfristigen Mehrjahresbauprogramm für zweckmäßig und notwendig. Die für einen Vierjahreszeitraum geltenden Ausbauprogramme dürften das gebotene planmäßige Vorgehen beim Ausbau des Straßennetzes in ausreichendem Maße sicherstellen, ohne daß die mit langfristigen Ausbauplanungen verbundene starre Bindung der Straßenbaubehörden zur Unbeweglichkeit und mangelnden Anpassung an die wechselnden Erfordernisse des Verkehrs führt. Darüber hinaus ist bei diesem Plan der sinnvolle Einsatz der zur Verfügung stehenden Baumittel am besten gewährleistet.

Die bei gleichzeitig wachsendem Straßenbauvolumen zunehmenden Schwierigkeiten, u. a. bei den Planfeststellungsverfahren und beim Grunderwerb, das notwendige Beachten immer komplizierterer Gesetze, Richtlinien und Verordnungen und die besonders im technischen Bereich vorhandenen personellen Engpässe erfordern eine besonders rationell arbeitende Verwaltung.

Der Rechnungshof begrüßt die in allen drei Ebenen der Straßenbauverwaltung erkennbaren Bemühungen, die auf eine Vereinfachung und Rationalisierung der Verwaltung abzielen. Er ist der Auffassung, daß die eingeleiteten Maßnahmen fortgeführt, vertieft und ausgeweitet werden sollten. Dabei erscheint ihm insbesondere eine weitere Überprüfung der Verwaltungsorganisationen zweckmäßig mit dem Ziel einer strafferen Ordnung, Abgrenzung und Koordinierung der Arbeitsgebiete, einer eindeutigen Regelung der Zuständigkeiten und einer weitgehenden Verlagerung verantwortlicher Entscheidungen auf die unteren Straßenbaubehörden.

Neben diesen organisatorischen Maßnahmen wird in verschiedenen Arbeitsbereichen der Straßenbauverwaltung auf die Verwendung moderner Einrichtungen (Signaltheodolit, Koodolit u. ä. sowie Lochkartenverfahren und elektronischer Anlagen) auf die Dauer nicht verzichtet werden können. Bei anderen Verwaltungen, z. B. Landeskulturverwaltung, sind hiermit gute Erfahrungen gemacht worden. Überlegungen dieser Art sind um so wichtiger, je schwieriger es ist, den Bedarf an technischen Kräften zu decken. Die Straßenbauverwaltung sollte deshalb schon jetzt verstärkt Vorbereitungen — gegebenenfalls auch personeller Art — treffen, um zu gegebener Zeit Anlagen und Einrichtungen der genannten Art einsetzen zu können.

Entwurf und Bauaufsicht

62 Für Vorplanung, Ausarbeitung der Bauentwürfe, Vergabe, Bauaufsicht und Abrechnung der Baumaßnahmen müssen außer den Aufwendungen aus den Plantiteln (101 bis 104 sowie 220 ff) weitere etwa 5,5 v. H. der reinen Bauausgaben aufgewendet werden (Titel 952). Etwa die Hälfte der hierfür erforderlichen Mittel entfällt auf die Vergütungen für Angestellte. Diese Ausgabemittel werden vom Hessischen Landesamt für Straßenbau bewirtschaftet.

Die verbleibenden Mittel weist das Landesamt den unteren Straßenbaubehörden zu, die daraus neben den Kosten für Löhne von Bauwarten, Schreib- und Zeichenmaterial, Büroräume für die Bauüberwachung, Prüfgebühren und dergl. auch die Honorare der Zivilingenieure für die Anfertigung von Bauentwürfen bestreiten. Die für solche Ingenieurleistungen ausgegebenen Beträge bewegen sich in der Regel nur bei 10 v. H. der Gesamtausgaben der Ämter bei Titel 952.

Es bleibt daher zu überlegen, ob bei einer weiteren Steigerung des Ausgabenvolumens mehr Entwurfsarbeiten an Ingenieurbüros vergeben werden sollten, um eine Vergrößerung des Personalbestandes der Straßenbauverwaltung zu vermeiden, zumal der anhaltende Mangel an Ingenieuren bereits jetzt die Besetzung freier Stellen mit geeigneten Kräften außerordentlich erschwert.

Änderungen an Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen

- 63 Beim Ausbau bestehender Straßen wie auch beim Bau neuer Strecken müssen in vielen Fällen Versorgungsleitungen aller Art verlegt oder verändert werden. Die Eigentümer dieser Leitungen, in der Regel Versorgungsunternehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, es sei denn, sie sind durch einen abgeschlossenen Gestattungsvertrag zur unentgeltlichen Verlegung ihrer Leitungen verpflichtet.

Der Rechnungshof hat verschiedentlich festgestellt, daß die Straßenbaudienststellen bei Erstattung solcher Kosten für Leitungsänderungen Forderungen anerkannten und zu Lasten des Landes beglichen haben, die der Höhe nach nicht gerechtfertigt erschienen.

Die Verwaltung hat auf die Erinnerung des Rechnungshofs zugesagt, künftig entsprechend zu verfahren.

Bau von Straßenmeisterdienstgehöften

- 64 Für den Neubau eines Straßenmeisterdienstgehöftes wurde ein Gelände angekauft, dessen Baugrund nach einem Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung als nicht normal tragfähig bezeichnet wurde. Außerdem war es erforderlich, das gesamte Grundstück mit einer Größe von rund 6 400 qm im Mittel etwa 1,70 m hoch aufzufüllen. Nach Angaben des Hessischen Landesamtes für Straßenbau ist der Standort des neu errichteten Straßenmeisterdienstgehöftes besonders günstig. Auch der Kaufpreis des Grundstückes, der nach Angaben des Landesamtes nur 1,69 DM/qm betrug, ist sehr gering. Der Einsparung beim Kauf dieses Grundstückes stehen jedoch erhebliche Mehrkosten für die Auffüllung des Grundstückes sowie umfangreiche Fundierungsarbeiten gegenüber.

Nach Angaben des Staatsbauamtes mußten für die
Auffüllung rund 78 000 DM
und für die
umfangreicheren Fundierungen rund 66 000 DM

zusätzlich aufgewendet werden. In diesen Beträgen sind die Kosten für Auffüllungen, die durch die Straßenbauverwaltung erfolgten, nicht enthalten. Bei Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten beträgt der Preis je qm Boden rund 24 DM.

Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre es richtiger gewesen, ein anderes Grundstück, gegebenenfalls in einem anderen Ort, zu erwerben.

- 65 Ein anderes Dienstgehöft wurde in den Rjn 1959 bis 1962 auf einem nur 2 762 qm großen Grundstück mit einem Kostenaufwand von rund 350 000 DM errichtet. Das Gehöft liegt an der Peripherie des Straßenmeister-Dienstbezirks sehr ungünstig. Dazu kommt, daß sämtliche Fahrzeuge auf dem Wege zum Bezirk und zurück den verkehrsreichen Stadtkern von Wetzlar durchqueren müssen.

Das den Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Oktober 1963 in keiner Weise entsprechende Dienstgehöft kann nicht mehr vergrößert werden. Damit scheidet auch die Möglichkeit aus, durch Änderung der Baubezirksgrenzen eine auf die Dauer befriedigende Lösung zu finden. Die Straßenbauverwaltung wird gezwungen sein, in absehbarer Zeit an einer besser geeigneten Stelle ein neues und ausreichend großes Gehöft zu erstellen und die vorhandene Anlage abzustoßen. Abgesehen von den wirtschaftlichen Nachteilen, die sich bis dahin aus den erwähnten betrieblichen Unzulänglichkeiten ergeben, kann dem Land beim Verkauf des vorhandenen Gehöftes ein Verlust entstehen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte der Bau dieses Gehöftes unterbleiben sollen.

Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (Kap. 09)

- 66 Nach §§ 14 und 45 RHO sind zur Ermittlung der Baukosten von Bauvorhaben Kostenvor- und Kostenanschläge auf Grund der von dem Nutznießer der Bauwerke aufgestellten Raum- und Bauprogramme zu fertigen. Der Bauauftrag soll in der Regel erteilt werden, wenn ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Bei den Neubauten einer Schweinemastprüfungsanstalt und einer Anstalt für Geflügelleistungsprüfungen in Neu-Ulrichstein lagen diese Voraussetzungen nicht vor. Durch zusätzliche Forderungen und Änderungswünsche des Nutznießers erhöhten sich die erstmals ermittelten Baukosten für die Schweinemastprüfungsanstalt von 770 000 DM auf 1 153 000 DM und für die Anstalt für Geflügelleistungsprüfungen von 600 000 DM auf 1 235 000 DM. Bei gründlicher Erarbeitung der Raumprogramme auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Erfordernisse und neuer Erkenntnisse sowie bei Verwertung der Erfahrungen von Anstalten gleicher Art vor Aufstellung der Kostenanschläge und vor Erteilung des Bauauftrags wären nachträgliche Forderungen in hohem Maße vermeidbar gewesen. Auch die lange Zeitdauer der Errichtung

der Geflügelleistungsanstalt von fünf Jahren infolge ständiger Änderungswünsche des Nutznießers, zu denen auch heute noch neue Wünsche hinzukommen, trug zur Verteuerung der Baukosten durch Lohn- und Materialpreissteigerungen bei.

Landeskulturverwaltung (Kap. 15)

67 Im Jahre 1954 wurden die Landeskulturstellen bei den Regierungspräsidenten aufgelöst und das Landeskulturamt als Mittelbehörde geschaffen. Der Rechnungshof wies aber bereits im Jahre 1957 darauf hin, daß die Berechtigung für die Errichtung des Landeskulturamts erst dann uneingeschränkt bejaht werden könne, wenn diesem die in der Fachabteilung des Ministeriums wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben nichtministerieller Art auf dem Gebiete des Siedlungswesens übertragen worden seien. Das ist bisher nicht in dem nach Ansicht des Rechnungshofs möglichen Umfange geschehen. Der Minister hat vielmehr das Landeskulturamt bei der Bearbeitung der Siedlungsverfahren noch mehr ausgeschaltet. Er hat angeordnet, daß das Schwerkraft der Tätigkeit dieser Behörde im Siedlungsverfahren auf die Dienstaufsicht über die Kulturämter und damit in verstärktem Maße auf Koordinierungs- und Prüfungsaufgaben gelegt werden soll. Diese Aufgaben wird es nur unvollständig wahrnehmen können, weil ihm infolge der weitgehenden Ausschaltung bei der Bearbeitung der Siedlungsverfahren der erforderliche Überblick über die Arbeitslage und die Bearbeitungsweise der einzelnen Ämter fehlt.

68 Wenn es schon in der hessischen Landeskulturverwaltung eine eigene mittlere Verwaltungsstufe gibt, müssen ihr auch entsprechende Aufgaben übertragen werden. Dazu gehört nach Auffassung des Rechnungshofs auch die Bewirtschaftung der Siedlungs- und Flurbereinigungsmittel. Der Fachminister sollte sich darauf beschränken, die Richtlinien der Agrarpolitik in seiner Zuständigkeit festzulegen, für die erforderlichen Mittel zu sorgen, Richtlinien über den Einsatz dieser Mittel zu erlassen und die nachgeordneten Dienststellen bei der Durchführung der agrarpolitischen Maßnahmen und der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien zu überwachen. Der Auffassung des Ministers, daß dem Landeskulturamt die Finanzierung der einzelnen landwirtschaftlichen Siedlungs- und Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen nicht übertragen werden könne, weil bei den komplizierten und vielseitigen Finanzierungsmöglichkeiten die Entscheidung für jeden Antrag individuell getroffen werden müsse und nicht durch Richtlinien und Erlasse für nachgeordnete Behörden abzugrenzen sei, vermag sich der Rechnungshof nicht anzuschließen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht das Landeskulturamt mit der Bewirtschaftung der Förderungsmittel für die landwirtschaftliche Siedlung und Agrarstrukturverbesserung sowie von Flurbereinigungsbeihilfen beauftragt werden sollte. Der Rechnungshof ist im Gegenteil der Meinung, daß man gerade damit zu einer Verwaltungsvereinfachung käme und außerdem bei

der Kontrolle über die bewilligten und ausgezahlten Mittel auch das Rechenzentrum des Landeskulturamts wirkungsvoll einschalten könnte.

69 Auf dem Gebiete der Flurbereinigung ist in den letzten Jahren eine erhebliche Leistungssteigerung eingetreten, obwohl sich der Personalbestand der Landeskulturverwaltung seit 1957 nicht wesentlich erhöht hat. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß Verbesserungen im technischen Verfahrensablauf vorgenommen worden sind und eine nennenswerte Arbeitserleichterung und -beschleunigung durch das beim Landeskulturamt eingerichtete Rechenzentrum eingetreten ist. Die manuelle Tätigkeit bei der Aufstellung der erforderlichen Register konnte durch den Einsatz der Rechenanlagen stark reduziert werden. Auch die für die Berechnungs- und Kartierungsarbeiten früher aufzuwendende Zeit wurde durch die Automatisierung erheblich vermindert.

70 Trotz der günstigen Auswirkungen der Automation hat die Forcierung der Flurbereinigungstätigkeit bei den Kulturämtern zu Rückständen bei den Folgearbeiten geführt. Die vorläufige Besitzzeinsweisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist in den letzten Jahren zur Regel geworden. Sie ist jedoch nach dem Flurbereinigungsgesetz nur ausnahmsweise und nur für einen kurzen Zeitraum gerechtfertigt. Obwohl dadurch rechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundstückswesens (Hypothekenbestellung u. dgl.) blockiert oder sehr erschwert werden, beträgt die Zeitspanne zwischen vorläufiger Besitzzeinsweisung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes (vergl. §§ 62, 63 FlurbG) in den meisten Fällen etwa zwei — in Einzelfällen sogar bis zu drei — Jahre. Der Minister hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß die Landeskulturverwaltung bemüht sei, wieder zu einem zeitlich richtigen Ablauf der Flurbereinigungsverfahren zu kommen.

71 Am 31. Dezember 1964 waren 611 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von 414 647 ha anhängig (am 31. Dezember 1959 = 504 Verfahren mit 313 504 ha). In 396 Verfahren mit 267 206 ha (= 64,5 v. H. aller Flächen der anhängigen Verfahren) waren am 31. Dezember 1963 die neuen Grundstücke bereits zugeteilt. Bei zügigem Verfahrensablauf müßte die Katasterberichtigung spätestens drei Jahre nach der Überweisung der neuen Grundstücke beantragt werden. Unter Zugrundelegung dieser Frist betragen die Rückstände bei der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen am 1. Januar 1964 rund 65 000 ha (1. Januar 1962 = 30 000 ha, 1. Januar 1963 = 52 000 ha). Infolge dieser Rückstände müssen die Kulturämter heute in erheblichem Umfange Katasterarbeiten ausführen, die mit der Durchführung der Flurbereinigung nichts zu tun haben. Diese Arbeiten erfordern nach überschläglichen Berechnungen bis zu 13 v. H. der gesamten Arbeitszeit der Kulturämter. Der Minister hat zugesagt, künftig zu einer zeitgerechteren Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen zu kommen.

- 72 Bei den einzelnen Flurbereinigungsverfahren wurden die baulichen Anforderungen in den letzten Jahren infolge der fortschreitenden Motorisierung der landwirtschaftlichen Betriebe immer größer. Dies führte — neben der allgemeinen Preisentwicklung — zu einer Steigerung der Ausführungskosten je ha Verfahrensfläche von durchschnittlich 310 DM im Jahr 1952 auf durchschnittlich 2 300 DM im Jahr 1964.
- 73 In Einzelfällen mußte der Rechnungshof allerdings feststellen, daß die durchschnittlichen Ausführungskosten von 2 300 DM je ha erheblich überschritten wurden. In einem Flurbereinigungsverfahren mit 104,45 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Verfahrensgebiet einschließlich des zugezogenen Waldbesitzes: 371,54 ha) waren bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof Beihilfen in Höhe von 631 700 DM und Darlehen in Höhe von 198 300 DM bewilligt und eine weitere Beihilfe von 32 000 DM beantragt worden, d. h. also 80 v. H. der auf 862 000 DM veranschlagten Ausführungskosten wurden mit Beihilfen finanziert. Von diesen Kosten entfallen nach dem vom Minister genehmigten Finanzierungsplan 50 000 DM auf den Waldwegebau. Der auf die landwirtschaftliche Nutzfläche entfallende Anteil beträgt mithin bereits jetzt 812 000 DM, d. s. je ha rund 7 800 DM. Bei der gewählten Ausbaustufe ist in diesem, vom Minister als Beispielsmaßnahme bezeichneten Verfahren, das in einer Gemeinde mit nur acht landwirtschaftlichen Betrieben (fünf Vollerwerbsstellen und drei Kleinbetriebe) durchgeführt wird, mit weiteren Nachfinanzierungen zu rechnen. Dieser Aufwand ist u. E. ungewöhnlich hoch. Er ist u. a. darauf zurückzuführen, daß die Ortsstraßen und ein großer Parkplatz ausgebaut, eine Kanalisation und ein Feuerlöschteich sowie eine Verbindungsstraße zum Verkehrsnetz mit einer Breite von 8 m geschaffen wurden. Dafür sind nach Abzug der von einem Verein und dem Landkreis gegebenen Zuschüsse über 260 000 DM aus den zur Durchführung der Flurbereinigung zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln bezahlt worden, obwohl die genannten Maßnahmen nach Ansicht des Rechnungshofs keine Ausführungskosten im Sinne des § 105 FlurbG sind und die im Haushaltsplan festgelegte Zweckbestimmung eine solche Verwendung nicht zuläßt. Der Minister ist jedoch der Auffassung, die gewählte Ausbaustufe sei wegen des beispielhaften Charakters des Verfahrens nicht zu beanstanden. Hierzu sind die Erörterungen mit dem Fachminister noch nicht abgeschlossen.
- 74 In einer anderen Beispielsmaßnahme waren die Ausführungskosten ursprünglich auf 1 161 000 DM veranschlagt. Sie hatten sich bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof bereits auf 1 646 000 DM erhöht. Auch dieser Betrag wird nicht ausreichen, um das Verfahren zum Abschluß zu bringen. Von dem Verfahrensgebiet von 1 093 ha sind 600 ha Holzung, die keine wesentlichen Kosten verursachen. Die Ausführungskosten für die landwirtschaftliche Nutzfläche betragen mithin bereits heute über 3 300 DM je ha. Dafür ist u. a. ursächlich, daß auch in diesem Verfahren aus den für die Flurbereinigung bereitgestellten Mitteln Maßnahmen finanziert wurden, die keine Ausführungskosten im Sinne des § 105 FlurbG darstellen (z. B. Ausbau der Ortsstraßen für etwa 312 500 DM). Der Fachminister hält trotzdem die Finanzierung aus Flurbereinigungsmitteln für vertretbar, weil die innerhalb der Ortslage ausgebauten Straßen überwiegend dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr dienen. Auch hier sind Verhandlungen mit dem Finanzminister noch im Gange.
- 75 In einem Flurbereinigungsverfahren sind im Rj. 1963 etwa 74 000 DM für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der Ortslage (Schwarzdecke auf 670 m Länge mit Bordsteinen und Rinnen) verwendet worden. In der Jahresrechnung war der Betrag als „gehärteter Wegebau“ nachgewiesen. Dagegen legte der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beim Kulturamt Beschwerde ein und führte aus, daß noch kein qm Feldweg ausgebaut sei und die bereits vor Jahren geschobenen Wege bei Regenwetter nicht mehr befahren werden könnten. Die Beschwerde wurde zurückgezogen, nachdem im Wege der Nachfinanzierung weitere Beihilfen in Höhe von 160 000 DM für Feldwegebau zur Verfügung gestellt worden waren. Die Verwendung des Betrages von 74 000 DM und die Nachfinanzierung in der genannten Höhe kann der Rechnungshof nicht als zweckentsprechend anerkennen, weil es sich bei dem Ausbau der Dorfstraße nicht um Ausführungskosten der Flurbereinigung handelt. Der Hinweis des Ministers, die Dorfstraße habe zugleich die Funktion eines Hauptwirtschaftsweges, läßt keine andere Beurteilung zu. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.
- 76 In einem Verfahren wurde von der Teilnehmergeinschaft und dem Kulturamt bescheinigt, daß die Gesamteinnahmen im Rj. 1962 in Höhe von 54 019,78 DM restlos verwendet worden seien, obwohl die Ausgaben bis zum Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens am 14. Dezember 1962 nur 37 665,47 DM betragen. Mit dem Kassenbestand von 16 354,31 DM und den Einnahmeresten von 10 694,05 DM, also insgesamt 27 048,36 DM, hat die politische Gemeinde im Frühjahr 1963 verschiedene Ortswege mit einer Teerdecke versehen lassen. Diese Ausgaben hatten mit dem bereits abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren nichts zu tun; sie wurden jedoch trotzdem als bereits im Vorjahr entstandene beihilfefähige Ausführungskosten nachgewiesen. Nach § 15 Abs. 5 der Geschäftsanweisung für Flurbereinigungskassen im Lande Hessen vom 9. Januar 1962 hätte der bei Abschluß des Verfahrens verbliebene Überschuß zur Rückzahlung gewährter Beihilfen verwendet werden müssen. Dies wäre schon deshalb notwendig gewesen, weil der Teilnehmergeinschaft im Rj. 1962 noch eine Beihilfe von 5 000 DM bewilligt wurde, obwohl es ihr im selben Jahr möglich war, die zur Finanzierung des Flurbereinigungsverfahrens gewährten Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln restlos zu tilgen.

77 Wenn auch im Land Hessen bereits zu Beginn des Verfahrens die Finanzierung der Ausführungskosten durch öffentliche Mittel sichergestellt wird, können in einzelnen Flurbereinigungsverfahren vorübergehend Zahlungsschwierigkeiten auftreten. Diese werden häufig dadurch behoben, daß ein Kredit von einer anderen Teilnehmergeinschaft in Anspruch genommen wird. Zahl und Höhe dieser Kredite haben einen erheblichen Umfang angenommen. So wurden z. B. von einer Teilnehmergeinschaft im Rj. 1962 = 130 000 DM und im Rj. 1963 = 385 000 DM an andere Teilnehmergeinschaften unverzinslich ausgeliehen. Von diesen Beträgen waren am Ende des Rechnungsjahres 35 000 DM bzw. 155 000 DM noch nicht wieder zurückgezahlt. Derartige Kreditgewährungen wären nicht möglich, wenn die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß nicht zu früh und nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechend abgerufen würden. Der Ansicht des Landeskulturamts, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen, muß der Rechnungshof widersprechen.

Im Bezirk eines Kulturamts mußte der Rechnungshof schließlich feststellen, daß die aus Beihilfen und geringverzinslichen Darlehen der öffentlichen Hand stammenden Kassenkredite verzinslich an andere Teilnehmergeinschaften ausgeliehen wurden. In diesen Fällen hat der Rechnungshof die Abführung der vereinnahmten Zinsen verlangt. Es liegt hier eine bestimmungswidrige Verwendung von öffentlichen Mitteln vor. Der Rechnungshof wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

Siedlungswesen (Kap. 17)

78 Auf dem Gebiet der Siedlungs- und Agrarstrukturfinanzierung sind die übertragenen Haushaltsreste von Jahr zu Jahr gestiegen. In das Rj. 1964 wurden insgesamt rund 65,7 Mio DM übertragen. Einschließlich des Haushaltsbetrags von 77,6 Mio DM ergab sich für das Rj. 1964 ein Rechnungssoll von rund 143,3 Mio DM. Davon wurden im Rj. 1964 rund 51,3 Mio DM ausgezahlt und rund 92 Mio DM als Haushaltsreste in das Rj. 1965 übertragen, d. s. rund 26,3 Mio DM mehr als im Vorjahr. Wenn sich auch ein Siedlungsverfahren über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstreckt und die verbindlich zugesagten Mittel jederzeit greifbar sein müssen, läßt die Entwicklung doch darauf schließen, daß in zahlreichen Fällen zu früh bewilligt wird oder aber die Siedlungsträger nicht in der Lage sind, die zeitgerecht bewilligten Verfahren in angemessener Frist abzuwickeln. Der Minister sollte für eine zweckdienlichere Regelung sorgen, zumal es nach Auffassung des Rechnungshofs auf die Dauer nicht vertretbar ist, wenn in den einzelnen Rechnungsjahren insgesamt weniger Mittel ausgezahlt werden, als Haushaltsreste in diese Rechnungsjahre übertragen wurden. Der Minister hat die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs noch nicht beantwortet. Inzwischen ist jedoch der Überhang geringer geworden, weil der Minister der Finanzen der Übertragung der bei Kap. A 09 17 — 530 am Ende des Rj. 1965 verbliebenen Haushaltsausgabereste von 82,7 Mio DM nur bis zur Höhe von 56,4 Mio DM zugestimmt hat.

Haushalt Versorgung und Ruhegelder — Epl. 14 —

Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (Kap. 07 — kw)

79 Die wachsende Belastung des Landeshaushalts mit Zuschüssen und Verwaltungskosten für die Hessische Beamtenkrankenkasse Darmstadt (HBK) war wiederholt Gegenstand von Untersuchungen und Erörterungen im Hessischen Landtag. Der Rechnungshof hat für die Haushaltsberatungen 1966 die derzeitige Situation der Kasse nochmals überprüft und hierüber die Minister des Innern und der Finanzen unterrichtet. Auch der Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags hat Kenntnis von diesem Bericht erhalten.

80 In § 9 Abs. 1 der ministeriell genehmigten Satzung der HBK ist ihr Recht verankert, von dem Land Zuschüsse zu verlangen, wenn die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen trotz zumutbarer Erhöhung der Beitragssätze zur Deckung der Versicherungsleistungen nicht ausreichen. Der Minister des Innern hat den Verwaltungsausschuß der Kasse beauftragt, eine Änderung des Beitragstarifs mit dem Ziel einer Erhöhung der Mitgliederbeiträge und einer Senkung des in den zurückliegenden Jahren regelmäßig gewährten Landeszuschusses durchzuführen. Er hat dabei einen ausschließlich auf versicherungsmathematischen Erkenntnissen aufgebauten Tarif nach dem Lebensalter und damit nach den zu versichernden Risiken gefordert. Diesem Auftrag ist bis heute nicht entsprochen worden.

Die Stammitglieder zahlen folgende Beiträge:

Monatseinkommen bis — DM	Monatsbeitrag DM	entspricht einem Vomhundertersatz von
150	10	6,66 v. H.
300	14	4,66 v. H.
500	16	3,2 v. H.
700	19	2,71 v. H.
900	21	2,33 v. H.
1 100	24	2,18 v. H.
1 300	24	1,85 v. H.
1 500	24	1,6 v. H.
1 700	24	1,41 v. H.
1 900 und darüber	24	1,26 v. H.

Daneben werden gleichbleibende Beitragssätze monatlich für Familienmitglieder erhoben:

Ehefrauen	12,— DM
Kinder bis 25 Jahre je	4,— DM
Kinder über 25 Jahre je	10,— DM
sonstige Angehörige je	10,— DM

Betrachtet man die degressive Staffelung der Beiträge der Stammitglieder, so dominieren die sozialen Gesichtspunkte nicht in dem Maße, wie das immer wieder betont wird.

Nach den Vorstellungen des Verwaltungsausschusses der Kasse über eine Reform des Beitragstarifes soll das Beitragsaufkommen um etwa 550 000 DM erhöht werden. Damit würde eine Steigerung von rund 1,6 Mio DM auf 2,15 Mio DM erreicht. Mit

dieser Erhöhung sollen aber nach dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses weitgehend auch die Versicherungsleistungen verbessert werden. Sie würde damit nur zu einem geringen Teil der Minderung des Landeszuschusses dienen.

- 81 Beim Vergleich der Beitragseinnahmen mit den Versicherungsleistungen ergeben sich je Versicherter folgende Durchschnittszahlen:

	Einnahmen aus Beiträgen DM	Ausgaben für Krankheits- kosten DM	Leistungsquote (Vomhundertsatz der Ausgaben von den Beiträgen)
1963	201,34	248,16	123,3 v.H.
1964	202,45	253,11	125,0 v.H.

Nach den im Juli 1963 von dem Verband der privaten Krankenversicherung veröffentlichten Zahlen betrug dort die Leistungsquote im Durchschnitt 78,2 v. H. Über diesem Durchschnitt liegt die Leistungsquote der Debeka-Krankenversicherung mit 91,8 v. H. In Punkten (1 Punkt = 1 v. H.) ausgedrückt, liegt die Beamtenkrankenkasse mit 31,5 Punkten über der Leistungsquote der Debeka und mit 45,1 Punkten über dem Durchschnittssatz der gesamten privaten Krankenversicherung. Dieses Ergebnis konnte nur mit den staatlichen Zuschüssen und der Übernahme der Verwaltungskosten durch den Staat erreicht werden.

Die Gesamtleistung einer Kasse je Versicherter errechnet sich aus den einzelnen Sätzen des Leistungstarifes, vervielfacht mit der Zahl der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen durch Erkrankungsfälle. Daraus ergibt sich ein Versicherungsrisiko, das mit zunehmendem Alter des Versicherten steigt. Dabei fordern die versicherungsmathematischen Grundsätze eine tragbare Relation zwischen Risiko und Beitragssatz.

Die privaten Krankenversicherungsgesellschaften fangen in ihren Leistungstarifen das Risiko der häufigen Beanspruchung weitgehend auf. Sie begrenzen die Leistungen im allgemeinen bei mehrmaliger oder längerer Inanspruchnahme (z. B. Arztkosten, Krankenhausbehandlung), bei prozentualer Erstattung legen sie Höchstgrenzen fest (z. B. Arzneimittel), einen Teil der Leistungen gewähren sie nur bei zusätzlicher Beitragsleistung über Zusatztarife (z. B. Sterbegeld). Die HBK ist diesen Risiken nur in geringem Umfang begegnet. In den genannten Beispielen sind wirksame Maßnahmen gegen Höhe und Ausmaß der Beanspruchung tariflich kaum eingebaut. Bei der hohen Zahl ihrer älteren Mitglieder mit vielen Erkrankungsfällen wirkt sich dies besonders ungünstig aus.

- 82 Wird die HBK in der derzeitigen Form weitergeführt, muß das Land auch in den kommenden Jahren erhebliche Zuschüsse leisten. Diese werden wegen der Überalterung des Mitgliederbestandes zumindest in den nächsten fünf Jahren kaum unter den von der HBK für das Jahr 1966 ermittelten Zu-

schußbedarf von jährlich 650 000 DM sinken.
Hinzu kommen Verwaltungskosten von rund 200 000 DM,
so daß die künftige jährliche Belastung mehr als 850 000 DM betragen dürfte.

Mit sinkender Mitgliederzahl wird dieser Zuschuß- und Verwaltungskostenbedarf zwar zurückgehen; das wird sich aber über einen langen Zeitraum hinziehen.

- 83 Es erhebt sich daher erneut die Frage, wie das Land entlastet werden könnte.

Die heutige Zeit kann für den Aufbau einer leistungsfähigen, sich selbst tragenden Beamtenkrankenkasse für das Land Hessen nicht mehr als günstig angesehen werden. Die Mitgliederzahl, die für eine solche Kasse erforderlich wäre, kann bei der starken Konkurrenz auf dem Gebiete der Krankenversicherung durch Werbung allein kaum gewonnen werden. Eine Zwangszuführung von Mitgliedern, auch in der leichtesten Form, dürfte ausscheiden. Stets wäre aber eine solche Kasse mit dem Erbe des überalterten Mitgliederbestandes vorbelastet.

Die für das Land günstigste Lösung wäre nach Auffassung des Rechnungshofs weiterhin die Überführung des Mitgliederbestandes in eine leistungsfähige Privatkasse. Die hiergegen bereits früher erhobenen Einwendungen der Mitglieder der HBK, soweit sie Beamte oder Versorgungsempfänger sind, sie seien durch die Überführung wirtschaftlich geschädigt worden, haben durch die Entwicklung des Beihilferechts weitgehend ihre Berechtigung verloren.

Anreiz zur Bildung und Unterhaltung der HBK war seinerzeit für den Volksstaat Hessen, daß er durch die Anrechnung der guten Kassenleistungen, die teilweise eine 100prozentige Erstattung in Krankheitsfällen garantierten, weitgehend von der Zahlung der damaligen Notstandsbeihilfen befreit war. Auch das jetzige Land Hessen war, solange die Beihilfe sich durch Leistungen der Krankenversicherung verringerte, stark entlastet.

Die Neuordnung des Beihilfewesens hat die Wechselbeziehung „Krankenkassenleistung — Beihilfe“ weitgehend beseitigt und außerdem einen um 20 v. H. höheren Bemessungssatz für Beihilfen zugelassen, wenn trotz ausreichender Versicherung im Einzelfall Versicherungsleistungen satzungsgemäß ausgeschlossen sind. In Härtefällen sind sogar weitere Erhöhungen möglich. Beihilfen und Versicherungsleistungen der privaten Krankenkasse gewährleisten in der Regel die volle Abdeckung der Krankheitskosten.

Sollte die HBK nicht in eine Privatkasse übergeführt werden, müßten Beiträge und Leistungen der Kasse den Versicherungsrisiken weit besser Rechnung tragen. Die Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze erscheint auch im Hinblick auf das veränderte Beihilferecht geboten. Auf

jeden Fall sollte ein neutrales versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen bald eingeholt werden.

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

Entschädigungen im Zusammenhang mit der Haltung landeseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 — 319 a)

- 84 Der Rechnungshof hat letztmals in der Denkschrift 1960 über die Prüfung der Ausgaben im Rahmen der Kraftfahrzeug-Selbstversicherung berichtet. In einer weiteren örtlichen Prüfung hat er sich über die Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der Jahre 1963 bis 1965 näher unterrichtet und dabei insbesondere die im Rj. 1964 an Dritte geleisteten Schadensersatzzahlungen geprüft.

In den einzelnen Rechnungsjahren betragen:

	Zahl der Kraftfahrzeuge (am Ende des Rj.)	Zahl der Schadensfälle (im Rj.)	Höhe der von Land an Dritte gezahlten Schadensersatzbeträge (im Rj./DM)
1960	2 942	540 ¹⁾	100 000 ¹⁾
1963	4 226	767	123 000
1964	4 688	632	228 200
1965	5 194	734	262 700

¹⁾ umgerechnet auf 12 Monate

Von dem Bestand am Ende des Rj. 1964 entfielen auf:

Landesfahrzeuge			
Allgemeine Verwaltung	1 999		
Polizei	1 290	3 289	
Bundesfahrzeuge			
Allgemeine Verwaltung (einschließlich Luftschutz)	967		
Bereitschaftspolizei	432	1 399	
		4 688	

Wie die Prüfung ergab, lagen die an Dritte geleisteten Schadensersatzbeträge nur in etwa einem Viertel der Fälle über 1 000 DM je Unfall. Allerdings mußten in den Rjn 1964 und 1965 rund 160 000 DM für die Abwicklung eines einzigen Unfalls aufgebracht werden.

Bei den von den Luftschutzfahrzeugen verursachten Schäden erstattet der Bund dem Land die aufgebrauchte Schadensleistung.

Die Beibehaltung der Kraftfahrzeug-Selbstversicherung muß nach wie vor uneingeschränkt empfohlen werden, zumal nach den getroffenen Feststellungen der durchschnittliche Jahresaufwand bei weitem nicht die Höhe der für eine Fremdversicherung zu zahlenden Haftpflichtversicherungsprämien erreicht. Diese würden sich bei dem derzeitigen Fahrzeugbestand nach vorsichtiger Schätzung auf jährlich 0,8 Mio bis 1 Mio DM belaufen.

Was die Unfallursachen anbelangt, ergaben sich ähnliche Feststellungen wie bei den früheren Prüfungen. Die meisten Unfälle ereigneten sich in den Wintermonaten. Im übrigen wurde festgestellt, daß es manche Fahrer an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht fehlen ließen.

Bei Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Fahrern für den dem Lande verursachten Schaden wurde von den Halterdienststellen bzw. den beteiligten Ressorts in einigen Fällen noch immer zu großzügig verfahren und von einer Haftbarmachung selbst dann abgesehen, wenn die Einlassungen des betreffenden Fahrers durch Zeugenaussagen widerlegt waren oder an sich unglaubwürdig erschienen. Abgesehen davon, daß die geübte Rücksichtnahme meist nur den Versicherern zugute kommt, bei denen die Kraftfahrer gegen Regreßhaftpflicht versichert sind, würde eine strengere Handhabung nach Ansicht des Rechnungshofs auf eine vorsichtigeren Fahrweise hinwirken und Unfälle verhüten helfen.

Verwendung des Darlehens in Höhe von 43,5 Mio DM an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Zwecke der Entwicklungshilfe (Kap. 04 — 45)

- 85 Die Bundesländer haben im Rj. 1961 beschlossen, der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main den Betrag von 500 Mio DM für Zwecke der Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Er wurde wie folgt aufgebracht:

	Mio DM
Baden-Württemberg	69,4
Bayern	77,1
Bremen	8,3
Hamburg	26,0
Hessen	43,5
Niedersachsen	53,6
Nordrhein-Westfalen	143,7
Rheinland-Pfalz	28,3
Schleswig-Holstein	20,8
Berlin	19,9
Saarland	9,4
	<u>500,0</u>

Für die Ermittlung der Beteiligungsquoten der Länder diente ein Schlüssel, in dem Berlin und Saarland mit ihren Bevölkerungsanteilen, die übrigen Länder mit dem Ländersteueraufkommen nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs berücksichtigt sind. Auf Hessen entfielen hiernach 43,5 Mio DM, die bei Kap. 17 02 — 990/Rj. 1961 gebucht wurden. Bis zum 31. Dezember 1963 waren die Darlehensmittel der Länder bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau voll eingezahlt, die sie in ihrer Bilanz unter Ziffer I der Passiva (Gläubiger-Bundesländer) ausweist.

Nach den Darlehensverträgen sind die Länderdarlehen mit 3 v. H. p. a. von der Wiederaufbaubank zu verzinsen und nach 5 Freijahren in 10 gleichbleibenden Jahresraten zu tilgen. In den Verträgen ist weiter bestimmt, daß die Kreditanstalt den Ländern jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Ausleihung der darlehensweise zur Verfügung gestellten

Beträge zu erteilen hat und daß dem Bundesrechnungshof im Einvernehmen mit den Rechnungshöfen der Gläubigerländer das Prüfungsrecht hinsichtlich der ordnungsmäßigen Mittelverwendung zusteht.

- 86 Diese Verwendungsprüfung wurde durch entsprechende Vereinbarungen mit den Landesrechnungshöfen (mit Ausnahme des Landes Berlin, für das Sonderabmachungen gelten) dem Rechnungshof des Landes Hessen als Belegenheitsrechnungshof übertragen. Er hat diese Prüfung Mitte 1965 nach dem Buchungsstand der Kreditanstalt zum 20. Mai dieses Jahres vorgenommen. Wie festgestellt wurde, waren zu diesem Zeitpunkt Entwicklungshilfe-Darlehen in Höhe von 500 Mio DM fest zugesagt und auf Grund der abgeschlossenen Verträge hierauf rund 371,2 Mio DM zum Bau von Straßen, Flughäfen und Bewässerungsanlagen, für die Errichtung von Industriebetrieben u. a. an folgende Länder ausgezahlt: Ceylon, Indien, Nepal, Pakistan, Portugal, Senegal, Spanien, Tanganyika und Tunesien.
- 87 Die Entwicklungshilfe-Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 20 Jahren (einschließlich 3 tilgungsfreien Jahren) und sind mit 3,25 bis 5,5 v. H. p. a., je nach der Rentierlichkeit der einzelnen Vorhaben, zu verzinsen. Bis zum Tag der Vollausszahlung ist eine Bereitstellungsprovision von 0,25 v. H. p. a. zu entrichten. Wie auf Grund der Kreditakten festgestellt wurde, ist die Zahlungsmoral der Empfängerländer gut. Die Zinsen — die Darlehnstilgung hatte zur Zeit der Prüfung noch nicht eingesetzt — wurden trotz der manchmal schwachen Devisenlage der Länder pünktlich entrichtet.
- 88 Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat bereits im Jahre 1964 begonnen, den Fortschritt der durch die Darlehensgewährungen geförderten Maßnahmen durch eigene Dienstkräfte unter Beteiligung der Deutschen Revisions- und Treuhand AG an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Aus den hierüber erstatteten Berichten geht hervor, daß keine Fälle zweckwidriger Mittelverwendung festgestellt worden sind.

Die Landesrechnungshöfe sind mittlerweile davon unterrichtet worden, daß die Entwicklungshilfemaßnahmen zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben und in bankmäßiger Hinsicht von der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit der erforderlichen Sachkunde und unter Wahrung der Interessen der Geldgeber abgewickelt werden. Der Rechnungshof beabsichtigt, sich nach Ablauf einer gewissen Zeit über die weitere Entwicklung zu unterrichten.

Zuschüsse für den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (Kap. 16 — 652 e)

- 89 Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes — Landesverband Hessen — ist in den zurückliegenden Jahren laufend mit erheblichen Bundes- und Landeszuschüssen gefördert worden. Von der Möglichkeit, in derartigen Fällen durch Prüfungsvereinbarungen Doppelprüfungen zu vermeiden, wurde in den Rjn 1963 und 1964 Gebrauch gemacht, d. h. der Rechnungshof übernahm es, bei der Verwen-

dungsprüfung der Landesmittel die Verwendung der Bundesmittel mitzuprüfen (§ 64 a Abs. 1 RHO).

Da die Suchdienstaufgaben im wesentlichen abgeschlossen waren, war vorgesehen, die öffentlichen Zuschüsse im Rj. 1965 auslaufen zu lassen. Der Rechnungshof nimmt dies zum Anlaß, über Zweck und Aufgaben des Suchdienstes sowie das Prüfungsergebnis zusammenfassend zu berichten:

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes hat seinen Ursprung in bereits während des Zweiten Weltkrieges eingeleiteten Bemühungen, Nachrichten über vermißte Wehrmattsangehörige zentral zu sammeln. Dies führte zur Einrichtung des Suchdienstes München als zentrales Auskunftsarchiv im Jahre 1950. Später errichtete das Deutsche Rote Kreuz noch den Suchdienst Hamburg, der sich die Nachforschung nach Verschollenen der deutschen Zivilbevölkerung zur Aufgabe setzte.

1955 wurden die gesammelten Informationen in 180 Bildbänden zusammengestellt, die rund 2 Mio Anschriften von Vermißten enthalten. Sie stellen die Arbeitsgrundlage von in der Bundesrepublik errichteten 15 Landesnachforschungsstellen (LND) bei den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes und von 523 Kreisnachforschungsstellen (KNSt) bei den Kreisverbänden dar. In Hessen bestehen neben dem Landesnachforschungsdienst in Kassel 45 Kreisnachforschungsstellen.

Durch die Tätigkeit der Nachforschungsstellen konnte das Schicksal von rund 800 000 Vermißten zweifelsfrei geklärt werden. Dies gelang insbesondere durch Kontaktnahme mit den Rotkreuzorganisationen anderer Länder, u. a. auch mit dem Sowjetischen Roten Kreuz, das auf etwa 130 000 Suchanträge rund 120 000 Auskünfte erteilte, die den Verbleib der gesuchten Personen klärten. Erschwerend wirkte sich aus, daß in der Sowjetischen Besatzungszone keine Registrierungen vorgenommen und keine systematischen Nachforschungen angestellt wurden.

Wenn auch die systematischen Befragungen von ehemaligen Wehrmattsangehörigen und Zivilisten 1965 eingestellt wurden, sollen die Vermißtenlisten auch künftig allen interessierten Personen zur Verfügung stehen und freiwillig erteilte Auskünfte wie bisher dokumentiert werden. Auch die Arbeiten zum Zwecke einer engeren und weiteren Familienzusammenführung werden von dem Deutschen Roten Kreuz fortgeführt.

Die über die Bundes- und Landeszuschüsse aufgestellten Verwendungsnachweise wurden anhand der Rechnungsunterlagen des LDN in Kassel und von fünf KNSten nachgeprüft.

Die Rechnungsergebnisse zeigen folgendes Bild:

In den Rjn 1963 und 1964 beliefen sich jeweils:

	rd. DM
Die Zuschüsse des Bundes auf und	153 000
die Zuschüsse des Landes auf	48 000
	<u>201 000</u>

	<u>1964</u> rd. DM	<u>1963</u> rd. DM
Verwendet wurden vom LND in Kassel:		
für Personal- und Sachausgaben	74 000	76 000
für Suchdienstgehilfen	19 000	18 000
für Rückführungsaufgaben	10 000	6 000
	<u>103 000</u>	<u>100 000</u>
Weitergeleitet wurden an die 45 KNSten (im wesentlichen für Suchdienstarbeiten)		
	98 000	101 000
	<u>201 000</u>	<u>201 000</u>

Die aufgestellten Verwendungsnachweise gaben den tatsächlichen Aufwand für Suchdienstzwecke nicht voll wieder, da zehn KNSten die von ihnen für diesen Zweck eingesetzten Eigen- und Spendenmittel entgegen den Bundes- bzw. Landesrichtlinien zu § 64 a RHO nicht in die zu erstellenden Verwendungsnachweise einbezogen hatten. Da jedoch im übrigen keinerlei Verstöße materieller Art festgestellt wurden, verzichtete der Rechnungshof darauf, die Verwendungsnachweise ändern zu lassen.

Der zuständige Fachminister, der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Geschädigte sowie der Bundesrechnungshof wurden von dem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Darmstadt, den 14. Juli 1966

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchstmann Dr. Esche Giesen Dr. Huttel Zimmermann Dr. Ehrig